

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZKONGLOMERATSGESETZES UND

WEITERER GESETZE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSETZUNG

DER RICHTLINIE (EU) 2023/2864 UND DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) 2023/2869 BETREFFEND DIE EINRICHTUNG UND

DIE FUNKTIONSWEISE DES ZENTRALEN EUROPÄISCHEN

ZUGANGSPORTALS (ESAP)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 18. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage	8
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes.....	12
4.2 Abänderung des Übernahmegesetzes	15
4.3 Abänderung des Offenlegungsgesetzes.....	16
4.4 Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes.....	18
4.5 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	20
4.6 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	23
4.7 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	24
4.8 Abänderung des Bankengesetzes	27
4.9 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	28
4.10 Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes	31
4.11 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes	33
4.12 Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes	35
4.13 Abänderung des Handelsplatz- und Börsengesetzes	36
4.14 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes	38
4.15 Abänderung des Pensionsfondsgesetz.....	39
4.16 Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen	41
4.17 Abänderung des PRIIP-Durchführungsgesetzes.....	43
4.18 Abänderung des EWR-PEPP-Durchführungsgesetz.....	44
4.19 Abänderung des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits- Durchführungsgesetzes (EWR-FNDG)	45
4.20 Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes	46
4.21 Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt- Durchführungsgesetzes.....	47

5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	48
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	48
7.	Regierungsvorlagen	50
7.1	Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes	50
7.2	Gesetz über die Abänderung des Übernahmegesetzes.....	54
7.3	Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes.....	58
7.4	Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes	62
7.5	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	66
7.6	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	72
7.7	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes...	76
7.8	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	81
7.9	Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.....	84
7.10	Gesetz über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes.....	88
7.11	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	93
7.12	Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes.....	97
7.13	Gesetz über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes.....	101
7.14	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes.	105
7.15	Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes.....	108
7.16	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen	112
7.17	Gesetz betreffend die Abänderung des PRIIP- Durchführungsgesetzes.....	116
7.18	Gesetz über die Abänderung des EWR-PEPP- Durchführungsgesetzes.....	118
7.19	Gesetz über die Abänderung des EWR-Finanzdienstleistungs- Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetzes.....	120
7.20	Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA- Durchführungsgesetzes.....	123
7.21	Gesetz über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt- Durchführungsgesetzes.....	125

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ESAP-Verordnung)
- Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP-Omnibus-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP-Omnibus-Verordnung)
- ToC Umsetzung ESAP VNB

ZUSAMMENFASSUNG

Das sogenannte «ESAP-Paket», bestehend aus der Verordnung (EU) 2023/2859, der Richtlinie (EU) 2023/2864 und der Verordnung (EU) 2023/2869 sieht Bestimmungen zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) vor. ESAP soll als zentrale Plattform dienen, auf der alle für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevanten (bereits heute) offenkundigspflichtigen Unternehmensinformationen sowie gewisse von Aufsichtsbehörden veröffentlichte Informationen digital und gebündelt zugänglich gemacht werden. ESAP verfolgt das Ziel, fundierte umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen zu ermöglichen und damit insbesondere die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Nicht zuletzt soll mit den zentral zugänglichen Informationen betreffend die Nachhaltigkeit von Unternehmen der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen unterstützt werden. Der ESAP wird bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingerichtet und von dieser betrieben. Der Aufbau soll ab 2027 phasenweise erfolgen und im Januar 2030 abgeschlossen sein.

Die Umsetzung bzw. Durchführung des ESAP-Pakets erfordert Anpassungen in zahlreichen liechtensteinischen Gesetzen. Es geht dabei insbesondere darum, die national zuständigen Sammelstellen (grossmehrheitlich die FMA) zu benennen, die Verpflichtung der Informationsübermittlung an die Sammelstelle (zur Zugänglichkeit im ESAP) zu etablieren und die (technischen) Vorgaben im Hinblick auf die zu übermittelnden Informationen festzulegen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Amt für Justiz

Vaduz, 16. September 2025

LNR 2025-1387

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 20. Dezember 2023 wurde im EU-Amtsblatt das sogenannte «ESAP-Paket» veröffentlicht, bestehend aus folgenden drei Rechtsakten:

- Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen¹ (ESAP-Verordnung);
- Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals² (ESAP-Omnibus-Richtlinie);
- Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859, 20.12.2023).

² Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864, 20.12.2023).

auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals³ (ESAP-Omnibus-Verordnung).

Die ESAP-Verordnung sieht die nötigen Bestimmungen zur Einrichtung des zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) vor, während die ESAP-Omnibus-Richtlinie und die ESAP-Omnibus-Verordnung dazu dienen, die nötigen Anpassungen in den zahlreichen davon betroffenen EU-Richtlinien und -Verordnungen vorzunehmen. ESAP soll als zentraler Zugangspunkt dienen, der alle für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevanten offenkundigpflichtigen Unternehmensinformationen digital zugänglich macht. Damit wird ESAP gebündelt auf einer Plattform den Zugriff auf zahlreiche finanzielle und nicht-finanzielle Unternehmensinformationen bieten, die auf der Basis von bestehenden EU-Richtlinien und -Verordnungen erhoben werden und bislang auf ganz unterschiedliche Weise veröffentlicht werden (es werden somit durch ESAP keine neuen Offenkundigpflichten etabliert, sondern lediglich eine Bündelung der Informationen angestrebt). Bei den Informationen handelt es sich z.B. um Rechnungslegungsunterlagen, Informationen zu Finanzlage und Solvabilität, Beschreibungen der Rechts-, Governance- und Organisationsstruktur, Prospekte, bestimmte Informationen zur Ausführung von Kundenaufträgen für Wertpapierdienstleistungen, Entscheidungen über die Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel etc. Auch bestimmte Informationen, die von den zuständigen Behörden zu veröffentlichen sind (z.B. rechtskräftig verhängte Geldbussen oder Anordnungen und Massnahmen), werden zukünftig über den ESAP zentral abrufbar sein. Ab dem 10. Januar 2030 sollen Unternehmen

³ Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869, 20.12.2023).

darüber hinaus freiwillig noch weitere Informationen zur Zugänglichmachung im ESAP übermitteln dürfen (siehe Art. 3 ESAP-Verordnung).

Insgesamt verfolgt das Paket das Ziel, Entscheidungsträgern, professionellen Anlegern und Kleinanlegern, nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie anderen Interessenträgern von Wirtschaft und Gesellschaft einen einfachen und strukturierten Zugang zu Daten zu verschaffen, um fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen zu können. Dies soll dem effizienten Funktionieren des Binnenmarktes dienen und (gerade auch im Zusammenhang mit freiwillig bereitgestellten Informationen) die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation fördern. Nicht zuletzt sollen zentral zugängliche Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen den Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen unterstützen.

Der ESAP wird bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingerichtet und von dieser betrieben werden. Der Aufbau soll ab Juli 2027 phasenweise erfolgen und im Januar 2030 abgeschlossen sein. Entsprechend sehen die ESAP-Omnibus-Richtlinie und die ESAP-Omnibus-Verordnung auch gestaffelte Umsetzungs- und Anwendbarkeitsdaten vor. Hinsichtlich der Übermittlung der Informationen sollen als Schnittstelle zwischen den Unternehmen und dem ESAP sog. Sammelstellen dienen, die von den Mitgliedstaaten zu benennen sind.

Der Prozess zur Übernahme des ESAP-Pakets ins EWR-Abkommen dauert noch an. Entsprechende Übernahmebeschlüsse liegen im Entwurf vor. Derzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, bis wann mit der rechtskräftigen Übernahme des ESAP-Pakets in das EWR-Abkommen gerechnet werden kann.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

EU-Richtlinien, welche in das EWR-Abkommen übernommen werden, bedürfen einer Umsetzung im liechtensteinischen Recht. Entsprechend dient die gegenständliche Vorlage in erster Linie der Umsetzung der ESAP-Omnibus-Richtlinie. Dies bedingt Anpassungen in zahlreichen bestehenden liechtensteinischen Gesetzen, um insbesondere die jeweils zuständige Sammelstelle zu benennen, die Verpflichtung der Informationsübermittlung an diese zu etablieren und die (technischen) Vorgaben im Hinblick auf die zu übermittelnden Informationen festzulegen.

EU-Verordnungen sind nach deren rechtskräftiger Übernahme in das EWR-Abkommen in der Regel unmittelbar in Liechtenstein anwendbar. Dies trifft grundsätzlich auch auf die ESAP-Verordnung und die ESAP-Omnibus-Verordnung zu. Allerdings erfordern sowohl der Art. 3 der ESAP-Verordnung (freiwillige Übermittlung von Informationen zur Zugänglichmachung im ESAP) als auch einzelne Bestimmungen der ESAP-Omnibus-Verordnung einer Präzisierung bzw. Durchführung im nationalen Recht. Entsprechend enthält die gegenständliche Vorlage auch die zur Durchführung der relevanten Bestimmungen der ESAP-Omnibus-Verordnung notwendigen Gesetzesanpassungen.

Vorerst ausgeklammert bleiben soll die Benennung einer zentralen Sammelstelle für die freiwillige Übermittlung von Informationen gemäss Art. 3 der ESAP-Verordnung. Da den Unternehmen die freiwillige Übermittlung von Informationen ohnehin erst ab Januar 2030 offenstehen soll und die EU zunächst die Betriebsstabilität und die operative Effizienz des ESAP sicherstellen möchte⁴, erachtet die Regierung es als sinnvoll, zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen auf EU-Ebene und in anderen EWR-Staaten in den kommenden Jahren zu beobachten und allfällige

⁴ Siehe Erwägungsgrund 5 der ESAP-Omnibus-Richtlinie.

gesetzliche Anpassungen hinsichtlich der freiwilligen Informationsübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage sieht die Anpassung einer Vielzahl von Spezialgesetzen vor, welche sich inhaltlich jedoch weitgehend ähnlich sind. Zur Umsetzung der ESAP-Omnibus-Richtlinie bzw. Durchführung der ESAP-Omnibus-VO sind in den einzelnen betroffenen Spezialgesetzen Anpassungen vorzunehmen⁵ und insbesondere Bestimmungen zur Benennung der jeweils relevanten Sammelstelle (grossmehrheitlich die FMA), zur Verpflichtung der Informationsübermittlung an die Sammelstelle (mit dem Ziel der Zugänglichmachung im ESAP) sowie Vorgaben zum Format der zu übermittelnden Informationen vorzusehen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes⁶

Zu Art. 18 Abs. 1a

Diese Bestimmung dient nur indirekt der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864. Der durch Art. 1 der Richtlinie 2023/2864 neu eingeführte Art. 30b der Richtlinie 2002/87/EG⁷ (sog. Finanzkonglomerat-Richtlinie) nimmt hinsichtlich der

⁵ Eine Ausnahme bildet Art. 8 der ESAP-Omnibus-Richtlinie zur Änderung der AIFMG-Richtlinie: Eine Umsetzung im AIFMG ist diesbezüglich nicht erforderlich, da die ESMA als Sammelstelle fungiert und dem ESAP die von ihr bisher auf dem elektronisch zugänglichen Zentralregister verfügbaren Informationen zugänglich zu machen hat. Sie ist demnach für die Verwendung des vorgegebenen Formats und die Verfügbarmachung der Metadaten zuständig.

⁶ Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275.

⁷ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG,

Informationen, welche im ESAP zugänglich zu machen sind, Bezug auf den bestehenden Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie 2002/87/EG. Letztere Bestimmung fand bereits mit der Richtlinie 2011/89/EG⁸ Eingang in die Finanzkonglomerat-Richtlinie und wurde in Liechtenstein im Grundsatz durch Art. 18 Finanzkonglomeratsgesetz als umgesetzt betrachtet (siehe BuA Nr. 2015/54, insbesondere Korrespondenztabelle im Anhang). Für die Zwecke der Umsetzung des neu eingeführten Art. 30b der Richtlinie 2002/87/EG erscheint die Formulierung in Art. 18 Finanzkonglomeratsgesetz jedoch zu unbestimmt. Es gilt zu konkretisieren, welche Informationen gleichzeitig mit deren Veröffentlichung zur Zugänglichmachung im ESAP der Sammelstelle zu übermitteln sind. Entsprechend soll in Art. 18 ein neuer Abs. 1a eingefügt werden, welcher nach dem Vorbild des österreichischen Wortlauts (vgl. § 11 Abs. 5 öFKG) und in Umsetzung von Art. 9 Abs. 4 UAbs. 3 der Richtlinie 2002/87/EG vorsieht, dass die beaufsichtigten Unternehmen auf der Ebene des Finanzkonglomerats alljährlich entweder vollständig oder durch Verweis auf gleichwertige Informationen eine Beschreibung ihrer Rechtsstruktur sowie Governance- und Organisationsstruktur zu veröffentlichen haben. Darauf kann im Weiteren, in Umsetzung des neuen Art. 30b der Finanzkonglomerat-Richtlinie, Bezug genommen werden (siehe unten Erläuterungen zu Art. 30a Finanzkonglomeratsgesetz).

Zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 30b Abs. 3 der Richtlinie 2002/87/EG und legt

93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

⁸ Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 113).

fest, dass die FMA als zuständige Sammelstelle gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert.

Zur Überschrift vor Art. 30a

Vor Art. 30a wird ein neues Kapitel V^{bis} mit dem Titel «Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal» eingefügt.

Zu Art. 30a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Abs. 1 und 2 des Art. 30b der Richtlinie 2002/87/EG.

Nach Abs. 1 müssen beaufsichtigte Finanzkonglomerate die Informationen gemäss Art. 18 Abs. 1a gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA als Sammelstelle übermitteln, damit diese im ESAP zugänglich gemacht werden.

In Abs. 2 werden die Anforderungen an das Format und die Metadaten im Hinblick auf die zu übermittelnden Informationen nach Abs. 1 festgelegt.

Abs. 3 dient der Umsetzung des neu eingeführten Art. 30b Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG, wonach sich die beaufsichtigten Finanzkonglomerate zum Zwecke der eindeutigen Identifikation eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen lassen müssen.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes der Umsetzung des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die

Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.2 Abänderung des Übernahmegesetzes⁹

Zu Art. 17a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 16a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 2004/25/EG¹⁰.

Nach Abs. 1 müssen die Informationen gemäss Art. 10 Abs. 1 zur Angebotsunterlage mit dem Bericht des Sachverständigen vom Bieter und gemäss Art. 12 Abs. 1 zur Äusserung zum Angebot von der Zielgesellschaft gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA als Sammelstelle übermittelt werden, damit diese Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden.

In Abs. 2 werden die Anforderungen an das Format und die Metadaten im Hinblick auf die zu übermittelnden Informationen nach Abs. 1 festgelegt.

Abs. 3 dient der Umsetzung des neu eingeführten Art. 16a Abs. 2 der Richtlinie 2004/25/EG, wonach sich ein Bieter und eine Zielgesellschaft eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 zum Zwecke der eindeutigen Identifikation ausstellen lassen müssen.

Abs. 4 regelt die Zugänglichkeit von Informationen zum Preis des Pflichtangebots nach Art. 25 Abs. 1 und setzt die Bestimmung des Art. 16a Abs. 4 der Richtlinie 2004/25/EG um. Die FMA hat diese Informationen in einem bestimmten Format mit entsprechenden Metadaten im ESAP zugänglich zu machen.

⁹ Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233.

¹⁰ Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).

Zu Art. 30 Abs. 5

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 16a Abs. 3 der Richtlinie 2004/25/EG und legt fest, dass die FMA als zuständige Sammelstelle gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Übernahmegesetzes der Umsetzung des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des drauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.3 Abänderung des Offenlegungsgesetzes¹¹

Zu Art. 15 Abs. 1, 7a und 7b

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 23a UAbs. 1, UAbs. 2 und Abs 2 der Richtlinie 2004/109/EG¹². In Abs. 1 ist bereits die Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen an das amtlich bestellte System nach Art. 19a geregelt. Der zweite Satz wird nunmehr dahingehend ergänzt, dass die übermittelten Informationen dem

¹¹ Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355.

¹² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

System zur Verfügung zu stellen sind, damit diese im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 7a legt das Format der vorgeschriebenen Informationen und die Metadaten fest.

Abs. 7b verpflichtet Emittenten dazu, sich zu ihrer allgemeinen Identifikation eine Rechtsträgerkennung ausstellen zu lassen.

Zu Art. 19a Abs. 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 23a Abs. 3 der Richtlinie 2004/109/EG, wonach dem von der FMA betriebenen Speichersystem (amtlich bestelltes System; OAM) die Funktion als Sammelstelle zukommt, um die vorgeschriebenen Informationen (wie z.B. Jahresbericht, Halbjahresbericht etc.) dem ESAP zugänglich zu machen. Der bisherige Abs. 4 wird durch diese Bestimmung ersetzt. Der bisherige Abs. 4 ist aufzuheben und neu zu formulieren, da gemäss Ziff. 1 des Art. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864 der bisher geltende Art. 21a der Richtlinie 2004/109/EG aufgehoben wird.

Zu Art. 35 Abs. 2 und 3

Abs. 2 dient der Umsetzung des durch Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 23a Abs. 4 der Richtlinie 2004/109/EG und legt fest, dass die FMA die Sammelstelle gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859 für die auf der Homepage publizierten Strafentscheidungen gemäss Art. 51b Offenlegungsgesetz ist, um diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen.

In Abs. 3 werden im Hinblick auf Abs. 2 die Anforderungen an das Format und die Metadaten der zu übermittelnden Informationen an den ESAP geregelt.

Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 bedarf keiner Umsetzung, da der aufgehobene Art. 21a der Richtlinie 2004/109/EG nicht im Offenlegungsgesetz umgesetzt wurde. Es handelte sich um eine an die ESMA gerichtete Bestimmung.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legistischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Offenlegungsgesetzes der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens, welches mit 1. März 2027 festgelegt wird. In den EU-Mitgliedstaaten finden die analogen Bestimmungen bereits ab 10. Juli 2026 Anwendung. Eine gleichzeitige Anwendbarkeit wie in den EU-Mitgliedstaaten ist in Liechtenstein aufgrund des EWR-Übernahmeprozesses und der nationalen Umsetzung nicht möglich.

4.4 Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes¹³

Zu Art. 79 Abs. 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingefügten Art. 20a der Richtlinie 2006/43/EG¹⁴ sowie der Durchführung des durch Art. 6 der Verordnung 2023/2869 neu eingeführten Art. 13a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014¹⁵ und legt fest, dass die FMA als zuständige Sammelstelle gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert.

¹³ Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17.

¹⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

Zu Art. 88a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2864, führt Art. 6 der Verordnung (EU) 2023/2869 durch und regelt damit die Zugänglichkeit von Informationen im ESAP.

Abs. 1 Bst. a regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 19 (Veröffentlichung von Registerdaten) und Art. 105 (Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Sanktionen) über den ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 1 Bst. b regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Veröffentlichung der Transparenzberichte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) über den ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 2 legt fest, dass sich die Veröffentlichung von Registerdaten und rechtskräftig verhängten Sanktionen auf Abschlussprüfer bezieht. Als Abschlussprüfer gelten Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche als Revisionsstellen gemäss Art. 191a Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

Abs. 3 legt fest, dass sich die Veröffentlichung von Transparenzberichten auf Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bezieht, welche als Revisionsstellen gemäss Art. 191a Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 1138g Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts durchgeführt haben.

In Abs. 4 werden die Anforderungen an das Format und die Metadaten im Hinblick auf die Informationen nach Abs. 1 festgelegt.

Abs. 5 dient der Umsetzung des durch Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingefügten Art. 20a Abs. 2 Bst. b Ziff. ii der Richtlinie 2006/43/EG sowie der Durchführung des durch Art. 6 der Verordnung (EU) 2023/2869 neu eingefügten

Art. 13a Abs. 1 Bst. b Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und bezweckt die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsträgeridentifikation. Danach müssen sich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (juristische Personen) zum Zwecke der eindeutigen Identifikation eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen lassen.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.5 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts¹⁶

Zu Art. 367s Abs. 3a

Diese Bestimmung dient der teilweisen Umsetzung des durch Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 14c Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie 2007/36/EG¹⁷ und legt fest, dass das Amt für Justiz als zuständige Sammelstelle gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert.

¹⁶ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

¹⁷ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

Zu Art. 367t

Abs. 1 dient der teilweisen Umsetzung des durch Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 14c Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2007/36/EG und sieht vor, dass institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater und Gesellschaften die Informationen nach Art. 340a Abs. 3, Art. 367h Abs. 1 bis 3, Art. 367i Abs. 1 bis 3, Art. 367l Abs. 1 bis 3, Art. 367n Abs. 3, Art. 367o, Art. 367q Abs. 1 und 2 sowie Art. 367r Abs. 3 und 7 gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Amt für Justiz zu übermitteln haben, damit diese im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 2 dient der Umsetzung des durch Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 eingeführten Art. 14c Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG und legt die Anforderungen fest, welche die zu übermittelnden Informationen erfüllen müssen.

Abs. 3 dient der Umsetzung des durch Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 eingeführten Art. 14c Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2007/36/EG und regelt die Pflicht, sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen zu lassen.

Zu Art. 1130b

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 9 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 33a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2013/34¹⁸.

Abs. 1 enthält die Verpflichtung für Unternehmen, die in den Bst. a bis g festgelegten Informationen gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an das Amt für Justiz zu übermitteln, damit die Informationen in weiterer Folge im ESAP zugänglich gemacht werden können.

¹⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Abs. 3 dient der Umsetzung des neu eingeführten Art. 33a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EG, wonach sich die Unternehmen zum Zwecke der eindeutigen Identifikation eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

Zu Art. 1130c

Wenn ein unter den Anwendungsbereich des Offenlegungsgesetzes fallendes Unternehmen die Informationen nach Art. 1130b Abs. 1 einem amtlich bestellten System nach Art. 19a des Offenlegungsgesetzes übermittelt hat, um diese Informationen über den ESAP zugänglich zu machen, so muss das Unternehmen sie nicht auch noch an das Amt für Justiz melden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Informationen alle in Art. 1130b Abs. 2 festgelegten Anforderungen an Metadaten erfüllen. Hiermit wird Art. 33a Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/34 umgesetzt.

Zu Art. 1130d

Das Amt für Justiz wird als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt. Diese Änderung dient der Umsetzung des Art. 33a Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2013/34.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts der Umsetzung des Art. 5 und 9 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2023/2864 ab 10. Januar 2028 und jene des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/2864 ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem jeweils ersten Tag des

darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird für Art. 367s Sachtitel und Abs. 3a sowie Art. 367t ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 und für Art. 1130b bis Art. 1130d ein Inkrafttreten per 1. Februar 2028 vorgesehen.

4.6 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren¹⁹

Zu Art. 84b

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Abschnitts 4, Art. 82a Abs. 1, 2, 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EU²⁰ (UCITS-Richtlinie). Nach Abs. 1 werden die Verwaltungsgesellschaften und die Investmentgesellschaften, wobei für letztere nach Art. 13 Abs. 2 UCITSG als selbstverwaltete Investmentgesellschaften ebenso die Bestimmungen nach Kapitel III des Gesetzes zur Anwendung kommen, verpflichtet, Informationen der FMA, die als Sammelstelle gegenüber dem ESAP im Sinne des neu eingeführten Art. 128 Abs. 2 Bst. I UCITSG fungiert, zu übermitteln.

In Abs. 2 werden die Anforderungen an das Format und die Metadaten im Hinblick auf die zu übermittelnden Informationen nach Abs. 1 festgelegt.

In Abs. 3 wird geregelt, dass die Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sich eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 zum Zwecke der eindeutigen Identifikation ausstellen lassen müssen.

¹⁹ Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295.

²⁰ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Nach Abs. 4 hat die FMA ihrerseits die Informationen zu den Zulassungen nach Art. 15 Abs. 1a und den verhängten Bussen nach Art. 145 im ESAP zugänglich zu machen. Die Informationen haben in dem in Art. 82a Abs. 4 und 5 UCITS-Richtlinie vorgegebenen Format bzw. mit den entsprechenden Metadaten zu erfolgen.

Zu Art. 128 Abs. 2 Bst. I

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 82a Abs. 3 UCITS-Richtlinie und legt fest, dass die FMA als zuständige Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legistischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2028 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2028 vorgesehen.

4.7 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes²¹

Zu Art. 106a

²¹ Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231.

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 7 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 304b Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG²².

Abs. 1 enthält die Verpflichtung für Versicherungsunternehmen, den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Art. 100 VersAG) und den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene (Art. 248 VersAG) gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA zu übermitteln, damit diese Informationen in weiterer Folge im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Abs. 3 verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, sich eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Zu Art. 177 Abs. 2a

Die FMA wird als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt. Diese Änderung dient der Umsetzung des Art. 304b Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zur Überschrift vor Art. 193a

Vor Art. 193a wird ein neuer Unterabschnitt «C. Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal» eingefügt.

Zu Art. 193a

Art. 193a Abs. 1 setzt Art. 304b Abs. 4 der Richtlinie 2009/138/EG um und regelt den Informationsaustausch zwischen der FMA und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA),

²² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. 335 vom 17.12.2009, S. 1).

wonach die FMA die EIOPA über die erteilten und entzogenen Bewilligungen unterrichtet. Diese Informationen sind von der FMA an die EIOPA zu übermitteln, die dann wiederum sicherzustellen hat, dass sie im ESAP zugänglich gemacht werden.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Abs. 3 setzt Art. 304b Abs. 5 der Richtlinie 2009/138/EG um und regelt, wie die Informationen in den ESAP gelangen.

Abs. 4 regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 155 (Beschluss über die Nachlassstundung und die Konkursöffnung) im ESAP sicherzustellen hat und legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 3 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislativen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des VersAG der Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.8 Abänderung des Bankengesetzes²³

Zu Art. 147 Abs. 2a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 10 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 116a Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU²⁴ (CRD) und benennt die FMA als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Zu Art. 170a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 10 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 116a UAbs. 1 und 2 CRD und regelt, wie die Informationen in den ESAP gelangen.

Abs. 1 regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 103 (Einstufung als G-SRI oder A-SRI) und Art. 248 Abs. 1 und 2 (Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Bussen) im ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Bankengesetzes der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

²³ Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85.

²⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.9 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes²⁵

Zu Art. 4 Abs. 2a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 128a Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2014/59/EU²⁶ und legt fest, dass für die Zwecke des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes grundsätzlich die Abwicklungsbehörde als zuständige Sammelstelle gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 fungiert. Der Vorbehalt «Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen» ist insofern notwendig, als Art. 128a Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf gewisse Informationen anstelle der Abwicklungsbehörde die zuständige Behörde, sprich die FMA, als Sammelstelle vorsieht. Dem wird im Gesetz an entsprechender Stelle Rechnung getragen (siehe die Erläuterungen zu Art. 129b).

Zur Überschrift vor Art. 129a

Vor Art. 129a wird ein neues Kapitel VII^{bis} mit dem Titel «Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal» eingefügt.

²⁵ Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBI. 2016 Nr. 493.

²⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Zu Art. 129a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 128a Abs. 1, 2 und 5 der Richtlinie 2014/59/EU.

Nach Abs. 1 müssen die betreffenden Unternehmen die Informationen gemäss Art. 32 und Art. 61 Abs. 5 gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die Abwicklungsbehörde als Sammelstelle übermitteln, damit diese im ESAP zugänglich gemacht werden können.

In Abs. 2 werden die Anforderungen an das Format und die Metadaten im Hinblick auf die Informationen nach Abs. 1 festgelegt.

Abs. 3 dient der Umsetzung des neu eingeführten Art. 128a Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU, wonach sich die Unternehmen zum Zweck der eindeutigen Identifikation eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen lassen müssen.

Nach Abs. 4 muss die Abwicklungsbehörde zudem sicherstellen, dass Informationen nach Art. 36a Abs. 8, Art. 43 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 4 im ESAP zugänglich gemacht werden. Im Gegensatz zu den in Abs. 1 erwähnten Informationen, welche für deren Zugänglichmachung im ESAP von den Unternehmen der Abwicklungsbehörde zu übermitteln sind, handelt es sich im vorliegenden Absatz um Informationen, welche der Verfügungssphäre der Abwicklungsbehörde zuzuordnen sind, weil sie von dieser angeordnet oder verfügt und veröffentlicht wurden.

In Abs. 5 werden die Anforderungen an das Format und die Metadaten im Hinblick auf die Informationen nach Abs. 4 festgelegt, diese unterscheiden sich minimal von jenen nach Abs. 2.

Zu Art. 129b

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 128a Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU, wonach für die Zugänglichmachung bestimmter Informationen die FMA als Sammelstelle fungiert.

Abs. 1 verpflichtet die FMA entsprechend sicherzustellen, dass Informationen nach Art. 35 Abs. 2 und Art. 134 Abs. 1 im ESAP zugänglich gemacht werden. Es handelt sich dabei um Informationen, welche der Verfügungssphäre der FMA zuzuordnen sind und von dieser veröffentlicht werden.

Da die Anforderungen an das Format und die Metadaten denjenigen nach Art. 129a Abs. 5 entsprechen, wird in Abs. 2 auf jene Gesetzesbestimmung verwiesen.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes der Umsetzung des Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.10 Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes²⁷

Zu Art. 22a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a der Richtlinie 2014/65/EU²⁸ (MiFID II).

Abs. 1 enthält die Verpflichtung für Banken und Wertpapierfirmen, die Informationen nach Art. 20 Abs. 5 (Mitteilung des Ausführungsorts eines Geschäfts) gleichzeitig mit der Mitteilung an den Kunden auch der FMA zu übermitteln, damit diese Informationen in weiterer Folge im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Abs. 3 verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen dazu, sich eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Zu Art. 33 Abs. 6

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 3 UAbs. 1 und Abs. 5 der MiFID II. Die FMA wird als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt.

Zu Art. 34a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 3 UAbs. 2 und 4 MiFID II und regelt, wie die Informationen in den ESAP gelangen.

²⁷ Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG), LGBl. 2025 Nr. 105.

²⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Abs. 1 regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 51 Abs. 1 und 2 (Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Bussen und Verwaltungsmassnahmen) im ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Zu Art. 42a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 6 MiFID II und regelt den Informationsaustausch zwischen der FMA und der ESMA in Bezug auf die Informationen aus dem Register für vertraglich gebundene Vermittler.

Abs. 1 legt fest, dass die FMA die Informationen nach Art. 33 Abs. 5 an die ESMA zu übermitteln hat. Die ESMA hat wiederum sicherzustellen, dass die entsprechenden Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes der Umsetzung des Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.11 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes²⁹

Zu Art. 41 Abs. 1a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 3 UAbs. 1 und 5 MiFID II und des durch Art. 15 neu eingeführten Art. 44a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/2034³⁰ (IFD). Diese Vorschriften verpflichten die nationalen Aufsichtsbehörden, eine Sammelstelle zu benennen, damit bestimmte Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden können. Nach Abs. 1a wird die FMA grundsätzlich als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt. Da die ESMA als Sammelstelle für bestimmte Informationen nach der MiFID II dient, ist ein Vorbehalt aufzunehmen.

Zu Art. 43

Art. 43 dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 1, 2 und 4 MiFID II und des durch Art. 15 neu eingeführten Art. 44a Abs. 1, 2 und 4 IFD.

In Abs. 1 werden Art. 87a Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II und Art. 44a Abs. 1 UAbs. 1 IFD umgesetzt. Nach Art. 87a Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II bzw. Art. 44a Abs. 1 UAbs. 1 IFD haben Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Mutterunternehmen bestimmte Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, damit sie im ESAP zugänglich gemacht werden können.

²⁹ Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278.

³⁰ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

Abs. 2, der Art. 87a Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II sowie Art. 44a Abs. 1 UAbs. 2 IFD umgesetzt, legt die Anforderungen fest, die die von den Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Mutterunternehmen zu übermittelnden Informationen erfüllen müssen.

Abs. 3 setzt die Vorgabe nach Art. 87a Abs. 2 MiFID II und 44a Abs. 2 IFD um, nach der sich Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Mutterunternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen lassen müssen.

Abs. 4 setzt Art. 87a Abs. 4 UAbs. 1 und Abs. 6 UAbs. 1 MiFID II sowie Art. 44a Abs. 4 UAbs. 1 IFD um. Die FMA hat als Sammelstelle sicherzustellen, dass die Informationen zu Sanktionen nach Art. 64a Abs. 1 und 2 und – da die FMA das öffentliche Register nach Art. 23 Abs. 5 führt – auch die Informationen zu vertraglich gebundenen Vermittlern im ESAP zugänglich gemacht werden.

In Abs. 5 wird in Umsetzung des Art. 87a Abs. 4 UAbs. 2 sowie Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II sowie Art. 44a Abs. 4 UAbs. 2 IFD verankert, welche Anforderungen die zugänglich zu machenden Informationen erfüllen müssen.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes der Umsetzung der Art. 12 und 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.12 Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes³¹

Zu Art. 58 Abs. 1a

Abs. 1a dient der Umsetzung des durch Art. 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 44a Abs. 3 IFD. Die FMA wird als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt.

Zu Art. 68a

Art. 68a dient der Umsetzung des durch Art. 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 44a Abs. 1, 2 und 4 IFD.

Abs. 1 setzt Art. 44a Abs. 1 UAbs. 1 IFD um. Nach dieser Bestimmung haben Wertpapierfirmen oder Mutterunternehmen bestimmte Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, damit sie im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 2, der Art. 44a Abs. 1 UAbs. 2 IFD umsetzt, gibt die Anforderungen vor, die die von den Wertpapierfirmen oder Mutterunternehmen zu übermittelnden Informationen erfüllen müssen.

Abs. 3 implementiert die Vorgabe nach Art. 44a Abs. 2 IFD, nach der sich Wertpapierfirmen und Mutterunternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen lassen müssen.

Abs. 4 setzt Art. 44 Abs. 4 UAbs. 1 IFD um. Danach hat die FMA sicherzustellen, dass die Informationen nach Art. 97 Abs. 1 und 2 zu veröffentlichen Bussen und Verwaltungsmassnahmen im ESAP zugänglich gemacht werden.

³¹ Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG), LGBl. 2025 Nr. 72.

Abs. 5, der Art. 44 Abs. 4 UAbs. 2 IFD umsetzt, schreibt die Anforderungen fest, die Informationen nach Abs. 4 erfüllen müssen.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes der Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.13 Abänderung des Handelsplatz- und Börsengesetzes³²

Zu Art. 6

Art. 6 wird angepasst. Der bisherige Art. 6 wird zu Abs. 1. In Abs. 1 wird der Wortlaut im Einleitungssatz grammatikalisch korrigiert. In Abs. 2 wird der in der nationalen Umsetzung bislang unberücksichtigt gebliebene Art. 18 Abs. 10 Satz 3 MiFID II umgesetzt, nach dem jede Zulassung einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers als multilaterales Handelssystem (multilateral trading facility; MTF) oder organisiertes Handelssystem (organized trading facility; OTF) der ESMA mitzuteilen ist. Die ESMA erstellt auf der Grundlage dieser Information ein Verzeichnis aller MTF und OTF im EWR. Diese Informationen werden künftig nach Art. 87a Abs. 5 MiFID II von der ESMA im ESAP zugänglich gemacht.

³² Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsengesetz; HPBG), LGBl. 2025 Nr. 71.

Zu Art. 49 Abs. 1a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 3 und 5 MiFID II. Die FMA wird grundsätzlich als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt. Da die ESMA als Sammelstelle für bestimmte Informationen nach der MiFID II dient, ist ein Vorbehalt aufzunehmen.

Zu Art. 49a

Art. 49a dient der Umsetzung des durch Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 87a Abs. 1 bis 2 und 4 MiFID II.

In Abs. 1 wird Art. 87a Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II umgesetzt. Marktbetreiber bzw. Emittenten haben bestimmte Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, damit sie im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 2, der Art. 87a Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II umsetzt, setzt die Anforderungen fest, die die von den Marktbetreibern bzw. Emittenten zu übermittelnden Informationen erfüllen müssen.

Abs. 3 setzt die Vorgabe nach Art. 87a Abs. 2 MiFID II um, nach der sich Marktbetreiber bzw. Emittenten eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen lassen müssen.

Abs. 4 implementiert Art. 87a Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II. Danach hat die FMA sicherzustellen, dass die Informationen nach Art. 11 Abs. 2 und 3 und Art. 35 Abs. 2 bis 7 zur Aussetzung des Handels sowie nach Art. 60 Abs. 1 und 2 zu veröffentlichen Bussen im ESAP zugänglich gemacht werden.

In Abs. 5 werden die Anforderungen nach Art. 87a Abs. 4 UAbs. 2 MiFID II festgeschrieben, die die Informationen nach Abs. 4 erfüllen müssen.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Handelsplatz- und Börsengesetzes der Umsetzung des Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.14 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes³³

Zu Art. 64 Abs. 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 13 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingefügten Art. 40a UAbs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/97³⁴ (IDD) und benennt die FMA als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Zu Art.81a

Art. 81a wird neu aufgenommen und setzt Art. 40a UAbs. 1 und 2 IDD um und regelt, wie die Informationen in den ESAP gelangen.

Abs. 1 regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 85 (Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Strafen) im ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

³³ Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9.

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Zu II. Umsetzung EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes der Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.15 Abänderung des Pensionsfondsgesetz³⁵

Zu Art. 60a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 63a der Richtlinie (EU) 2016/2341³⁶ (EBAV II).

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 63a Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2016/2341 und enthält die Verpflichtung für Einrichtungen, die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik (Art. 29 PFG), die Informationen zu ihrer Vergütungspolitik (Art. 35 PFG) und den Jahresabschluss und Lageberichte (Art. 44) gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA zu übermitteln, damit diese Informationen in weiterer Folge im ESAP zugänglich gemacht werden können.

³⁵ Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBl. 2018 Nr. 464.

³⁶ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EBAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 63a Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 2016/2341 und legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 63a Abs. 2 der Richtlinie 2016/2341 und verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, sich eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Zu Art. 91 Abs. 2a

Die FMA wird als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt. Diese Änderung dient der Umsetzung des Art. 63a Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Zu Art. 96a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 63a Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2341 (EBAV II).

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 63a Abs. 4 UAbs. 1 der Richtlinie 2016/2341 und regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 96 (rechtskräftige Verwaltungssanktionen und sonstige Massnahmen) im ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 63a Abs. 4 UAbs. 2 der Richtlinie 2016/2341 und legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des PFG der Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.16 Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen³⁷

Zu Art. 21a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 16 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 26a Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162³⁸ (CBD).

Abs. 1 enthält die Verpflichtung für Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, die Informationen nach Art. 21 (Anlegerinformationen) gleichzeitig mit deren Veröffentlichung auch der FMA zu übermitteln, damit diese Informationen in weiterer Folge im ESAP zugänglich gemacht werden können.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Abs. 3 verpflichtet Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, dazu, sich eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

³⁷ Gesetz vom 2. März 2023 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG), LGBl. 2023 Nr. 142.

³⁸ Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

Zu Art. 30 Abs. 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 16 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 26a Abs. 3 und 4 CBD. Die FMA wird als Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt.

Zu Art. 35a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des durch Art. 16 der Richtlinie (EU) 2023/2864 neu eingeführten Art. 26a Abs. 4 CBD und regelt, wie die Informationen in den ESAP gelangen.

Abs. 1 regelt, dass die FMA die Zugänglichkeit von Informationen nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b bis d (Listen der Banken mit einer Bewilligung für Emission gedeckter Schuldverschreibungen und Listen gedeckter Schuldverschreibungen) und Art. 42 (Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Bussen und Verwaltungsmassnahmen) im ESAP sicherzustellen hat.

Abs. 2 legt die Anforderungen fest, welche die Informationen nach Abs. 1 für die Aufnahme in den ESAP zu erfüllen haben.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen der Umsetzung des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2023/2864 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.17 Abänderung des PRIIP-Durchführungsgesetzes³⁹

Zu Art. 4 Abs. 3

In Abs. 3 wird Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/2869 durchgeführt. Nach Art. 29a Abs. 1 UAbs. 1 haben PRIIP-Hersteller das Basisinformationsblatt gleichzeitig mit dessen Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, um es im zentralen europäischen Zugangsportal zugänglich zu machen. Für die Zugänglichmachung ist nach Art. 29a Abs. 3 der Verordnung (EU) 1286/2014⁴⁰ (PRIIP) national eine Sammelstelle zu benennen. Art. 4 Abs. 3 dient demnach der Benennung der FMA als Sammelstelle für die Zugänglichmachung der Informationen nach Art. 29a Abs. 3 der Verordnung (EU) 1286/2014.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des PRIIP-DG der Durchführung von Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/2869 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2028 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2028 vorgesehen.

³⁹ Gesetz vom 4. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG), LGBI. 2016 Nr. 513.

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

4.18 Abänderung des EWR-PEPP-Durchführungsgesetz⁴¹

Zu Art. 6 Abs. 3

In Abs. 3 wird Art. 15 der Verordnung (EU) 2023/2869 durchgeführt. Nach Art. 70a Abs. 1 UAbs. 1 haben PEPP-Anbieter das PEPP-Basisinformationsblatt gleichzeitig mit dessen Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, um es im zentralen europäischen Zugangportal zugänglich zu machen. Für die Zugänglichmachung ist nach Art. 70a Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1238⁴² national eine Sammelstelle zu benennen. Art. 6 Abs. 3 dient demnach der Benennung der FMA als Sammelstelle für die Zugänglichmachung der Informationen nach Art. 70a Abs. 1 UAbs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1238.

Zu Kapitel II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des EWR-PEPP-DG der Durchführung von Art. 15 der Verordnung (EU) 2023/2869 dient.

Zu Kapitel III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2028 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2028 vorgesehen.

⁴¹ Gesetz vom 10. November 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (EWR-PEPP-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-DG), LGBl. 2024 Nr. 15.

⁴² Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

4.19 Abänderung des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetzes⁴³

Zu Art. 4

Es wird der Sachtitel angepasst, nachdem die FMA nach dem neu aufgenommenen Abs. 2 auch als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 benannt wird. Abs. 1 bleibt unberührt.

Im Übrigen gilt Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/2869, mit welchem Art. 18a in die Verordnung (EU) 2019/2088⁴⁴ eingeführt wird, im Hinblick auf die zu übermittelnden Informationen, das Datenformat sowie die Metadaten und die Rechtsträgerkennung der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater unmittelbar. Ebenso sind allfällige technische Standards, die von der EU-Kommission auf Basis von Art. 18a Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 erlassen werden bzw. Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden nach Art. 18a Abs. 5 leg. cit. zu beachten.

Zu Kapitel II.

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des EWR-FNDG der Durchführung des Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/2869 dient.

Zu Kapitel III.

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2028 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die

⁴³ Gesetz vom 11. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG), LGBI. 2022 Nr. 120.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2028 vorgesehen.

4.20 Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes⁴⁵

Zu Art. 20 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Abs. 1 dient der Durchführung des durch Art. 18 der Verordnung (EU) 2023/2869 neu eingeführten Art. 110a in der Verordnung (EU) 2023/1114⁴⁶ (MiCA). Nach Art. 110a Abs. 1 UAbs. 1 haben Emittenten, Anbieter bzw. die Zulassung zum Handel beantragende Personen ab 10. Januar 2030 bestimmte Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, damit sie im ESAP zugänglich gemacht werden können. Für die Zugänglichmachung der in Art. 88 MiCA genannten Informationen ist nach Art. 110a Abs. 3 MiCA national eine Sammelstelle zu benennen. Die Sachüberschrift des Art. 20 wird angepasst und lautet neu "Zuständige Behörde und Sammelstelle". Der bisherige Art. 20 wird zu Art. 20 Abs. 1. Art. 20 Abs. 2 dient der Benennung der FMA als Sammelstelle für die Zugänglichmachung der Informationen nach Art. 110a Abs. 1 MiCA.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes der Durchführung des Art. 18 der Verordnung (EU) 2023/2869 dient.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die

⁴⁵ Gesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz, EWR-MiCA-DG), LGBL 2025 Nr. 112.

⁴⁶ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

4.21 Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes⁴⁷

Zu Art. 9 Abs. 1a

In Abs. 1a wird Art. 19 der Verordnung (EU) 2023/2869 durchgeführt, der Art. 15a in die Verordnung (EU) 2023/2631⁴⁸ (EuGB) einfügt. Nach Art. 15a Abs. 1 hat der Emittent bestimmte Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die zuständige Sammelstelle zu übermitteln, damit sie im ESAP zugänglich gemacht werden können. Während das Informationsblatt, die Voremissionsprüfung im Zusammenhang mit dem Informationsblatt, die jährlichen Allokationsberichte, die Nachemissionsprüfung im Zusammenhang mit einem oder mehreren jährlichen Allokationsberichten, der Wirkungsbericht und die Überprüfung des Wirkungsberichts nach Art. 15 EuGB von der ESMA zugänglich gemacht werden, muss für die Zugänglichmachung der in Art. 20 und in Art. 21 EuGB genannten Offenlegungen vor der Emission und nach der Emission nach Art. 15a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b EuGB national eine Sammelstelle benannt werden (Art. 15a Abs. 4 leg. cit.). Art. 9 Abs. 1a dient der Benennung der FMA als Sammelstelle für die Zugänglichmachung der Informationen nach Art. 15a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b EuGB.

Zu II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Im Einklang mit der legislatischen Praxis wird in Kapitel II. darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes der Durchführung des Art. 19 der Verordnung (EU) 2023/2869 dient.

⁴⁷ Gesetz vom 10. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG), LGBl. 2019 Nr. 159.

⁴⁸ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L 2023/2631, 30.11.2023).

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Kapitel dient der Regelung des Inkrafttretens. In der EU ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen ab 10. Januar 2030 vorgesehen. In Liechtenstein sollen die Bestimmungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung kommen, daher wird ein Inkrafttreten per 1. Februar 2030 vorgesehen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage wirkt sich auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele⁴⁹ (SDGs) 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

Gemäss dem Unterziel 8.3 sollen entwicklungsorientierte Politiken das Unternehmertum und die Innovation unterstützen und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen u.a. durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen. Gemäss dem Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 bzw. Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2869 verfolgen das Ziel, das nationale Recht entsprechend dem EWR-Rechtsrahmen anzupassen und zu gewährleisten, dass der liechtensteinische Finanzsektor die entsprechenden EWR-Vorgaben erfüllt. Im Vordergrund steht der Gedanke, den Zugriff auf zahlreiche finanzielle und nicht-finanzielle

⁴⁹ <https://unric.org/de/17ziele/>.

Unternehmensinformationen gebündelt auf einer Plattform zur Verfügung zu stellen und damit Entscheidungsträgern, professionellen Anlegern und Kleinanlegern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozial- und Umweltorganisationen sowie anderen Interessensträgern der Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen zu ermöglichen, die dem effizienten Funktionieren des Binnenmarktes dienen und insgesamt zu einer nachhaltigen Wirtschaft führen sollen.

Dies stellt daher eine weitere Massnahme dar, um Kernforderungen der Unterziele 8.3 und 10.5 erfüllen zu können.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG), LGBI. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1a

1a) Die beaufsichtigten Unternehmen haben auf der Ebene des Finanzkonglomerats alljährlich entweder vollständig oder durch Verweis auf gleichwertige Informationen eine Beschreibung ihrer Rechtsstruktur sowie Governance- und Organisationsstruktur zu veröffentlichen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Ist die FMA Koordinator, so obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

a^{bis}) die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859¹;

Überschrift vor Art. 30a

V^{bis} Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangportal

Art. 30a

Übermittlung der Informationen

1) Die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats haben die Informationen nach Art. 18 Abs. 1a gleichzeitig mit deren Veröffentlichung der FMA zu übermitteln, damit diese im zentralen europäischen Zugangportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die übermittelten Informationen haben die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in einem maschinenlesbaren Format gemäss Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

1. alle Namen des beaufsichtigten Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
2. die Rechtsträgerkennung des beaufsichtigten Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
3. die Grössenklasse des beaufsichtigten Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
4. die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke von Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich die beaufsichtigten Unternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBI. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Bieter und Zielgesellschaften haben die Informationen nach Art. 10 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung der FMA zu übermitteln, damit diese im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich sind.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859¹ oder, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in einem maschinenlesbaren Format gemäss Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse des Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. e der genannten Verordnung;
 - 5. die Art der Informationen gemäss der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 - 6. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke der Informationserteilung gemäss Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich der Bieter und die Zielgesellschaft eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

4) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 25 Abs. 1 im ESAP zugänglich sind. Diese Informationen haben nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. den Namen des Bieters oder von einer gemeinsam mit ihm handelnden Person (Art. 2 Abs. 1 Bst. f), auf den/die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Bieters oder von einer gemeinsam mit ihm handelnden Person (Art. 2 Abs. 1 Bst. f), gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der genannten Verordnung;
 - 3. die Art der Informationen gemäss der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Art. 30 Abs. 5

5) Der FMA obliegt zudem die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1, 7a und 7b

1) Vorgeschriebene Informationen sind in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet. Sie sind dem amtlich bestellten System nach Art. 19a zur Verfügung zu stellen, damit die Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich sind. Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit im gesamten EWR weiterleiten.

7a) Die vorgeschriebenen Informationen nach Abs. 1 haben für die Zugänglichkeit im ESAP die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859¹ oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung des Emittenten nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse des Emittenten nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Emittenten nach Art. 7 Abs. 4 Bst. e der genannten Verordnung;
 - 5. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 - 6. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

7b) Für die Zwecke der Informationserteilung gemäss Abs. 7a Bst. b Ziff. 2 haben sich Emittenten eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Art. 19a Abs. 4

4) Dem Speichersystem obliegt zudem die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Art. 35 Abs. 2 und 3

2) Der FMA obliegt zudem die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859. Sie stellt sicher, dass die nach Art. 51b veröffentlichten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden.

3) Die Informationen nach Abs. 2 haben die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen gemäss der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 79 Abs. 3

3) Die FMA ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859.

Art. 88a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Die FMA stellt sicher, dass folgende Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden:

- a) Informationen nach Art. 19 und Art. 105;
- b) Informationen nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

2) Die Informationen nach Abs. 1 Bst. a beziehen sich auf Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche als Revisionsstellen gemäss Art. 191a Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

3) Die Informationen nach Abs. 1 Bst. b beziehen sich auf Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche als Revisionsstellen gemäss Art. 191a Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 1138g Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts durchgeführt haben.

4) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in einem maschinenlesbaren Format gemäss Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:

1. alle Namen der natürlichen bzw. juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
2. die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
4. Im Falle von Abs. 1 Bst. b die Grössenklasse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der Verordnung (EU) 2023/2859;
5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

5) Für die Zwecke von Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 haben die beaufsichtigten juristischen Personen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859 ausstellen zu lassen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.5 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 367s Sachtitel und Abs. 3a

VI. Aufsicht und Sammelstelle

3a) Dem Amt für Justiz obliegt zudem die Funktion als Sammelstelle nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 367t

VII. Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal

1) Institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater und Gesellschaften haben die Informationen nach Art. 340a Abs. 3, Art. 367h Abs. 1 bis 3, 367i Abs. 1 bis 3, 367l Abs. 1 bis 3, 367n Abs. 3, 367o, 367q Abs. 1 und 2 sowie 367r Abs. 3 und 7 gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Amt für Justiz zu übermitteln, damit diese im zentralen europäischen Zugangsportaal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

1. Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in einem maschinenlesbaren Format gemäss Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung übermittelt;
2. sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - a) alle Namen des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens, auf den bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - b) die Rechtsträgerkennung des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - c) die Grössenklasse des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;

- d) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. e der genannten Verordnung;
- e) die Art der Informationen gemäss der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
- f) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke der Informationserteilung gemäss Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich die institutionellen Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater oder Unternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen zu lassen.

Art. 1130b

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangportal

1) Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, haben folgende Informationen gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an das Amt für Justiz zu übermitteln, damit diese im ESAP zugänglich gemacht werden:

- a) den Jahresbericht und den konsolidierten Jahresbericht, beide einschliesslich der gemäss Art. 8 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen;
- b) die Jahresrechnung und gegebenenfalls die konsolidierte Jahresrechnung;
- c) den Bericht im Sinne von Art. 196;
- d) den Prüfungsvermerk (Art. 196b);
- e) die Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen und das entsprechende Bestätigungsurteil;

- f) die Erklärung nach Art. 1096i Abs. 7 Satz 2;
- g) den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach Art. 1138b und gegebenenfalls den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach Art. 1138d.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 1. alle Namen der Einrichtung, auf das sich die Informationen beziehen, und, wenn es sich bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um ein nach Art. 1121 Abs. 3a Satz 2 befreites Tochterunternehmen handelt, den Namen des Mutterunternehmens, das auf Gruppenebene Bericht erstattet;
 2. die Rechtsträgerkennung des Unternehmens und, wenn es sich bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um ein nach Art. 1121 Abs. 3a Satz 2 befreites Tochterunternehmen handelt, soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Mutterunternehmens, das auf Gruppenebene Bericht erstattet, gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 3. die Grössenklasse des Unternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der Verordnung (EU) 2023/2859;

4. den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. e der genannten Verordnung;
5. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
6. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich Unternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Art. 1130c

Hat ein Unternehmen die Informationen nach Art. 1130b Abs. 1 einem amtlich bestellten System nach Art. 19a des Offenlegungsgesetzes übermittelt, um diese Informationen über den ESAP zugänglich zu machen, so gelten die Verpflichtungen des Unternehmens nach Art. 1130b als erfüllt, sofern diese Informationen alle in Art. 1130b Abs. 2 festgelegten Anforderungen an Metadaten erfüllen.

Art. 1130d

Zuständige Behörde und Sammelstelle

Das Amt für Justiz ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 5 und 9 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

1) Art. 367s Sachtitel und Abs. 3a sowie Art. 367t treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1130b bis Art. 1130d treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist 1. Februar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.6 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84b

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Verwaltungsgesellschaften haben die in Art. 70 Bst. a bis c und Art. 80 Abs. 1 genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die FMA zu übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859¹ oder, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in einem maschinenlesbaren Format gemäss Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung des OGAW gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse des OGAW gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. die Art der Informationen gemäss der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 - 5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke der Informationserteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 2 haben sich OGAW eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 15 Abs. 1a über erteilte Zulassungen und nach Art. 145 über verhängte Bussen und Massnahmen

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

im ESAP zugänglich gemacht werden. Diese Informationen haben nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b der genannten Verordnung;
 - 3. die Art der Informationen gemäss der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Art. 128 Abs. 2 Bst. I

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- I) die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur

Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.7 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106a

Übermittlung von Informationen für die Zugänglichkeit im zentralen europäischen Zugangportal

1) Versicherungsunternehmen haben den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Art. 100) und den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene (Art. 248) gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA zu übermitteln, damit diese im zentralen europäischen Zugangportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859¹ oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen des Versicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen bezieht;
 - 2. die Rechtsträgerkennung des Versicherungsunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse des Versicherungsunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich Versicherungsunternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 177 Abs. 2a

2a) Die FMA ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der EIOPA als Sammelstelle nach Art. 193a Abs. 1.

Überschrift vor Art. 193a

C. Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangportal

Art. 193a

*Informationsaustausch zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Informationen
im zentralen europäischen Zugangportal*

1) Die FMA übermittelt die Informationen nach Art. 15 Abs. 5 und Art. 128 Abs. 3 an die EIOPA, damit diese durch die EIOPA über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden können.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen des Versicherungsunternehmens, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Versicherungsunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;

3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 155 über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden.

4) Die Informationen nach Abs. 3 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 1. alle Namen des Versicherungsunternehmens, auf die sich die Informationen beziehen;
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Versicherungsunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.8 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBI. 2025 Nr. 85, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 147 Abs. 2a

2a) Die FMA ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 170a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 103 sowie Art. 248 Abs. 1 und 2 über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der natürlichen Person bzw. des Instituts, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Instituts nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 10 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur

Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.9 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2a

2a) Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, fungiert die Abwicklungsbehörde zudem als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

**VII^{bis}. Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen
Zugangsportal**

Art. 129a

Abwicklungsbehörde als Sammelstelle

1) Die Unternehmen haben die Informationen nach Art. 32 und Art. 61 Abs. 5 gleichzeitig mit deren Veröffentlichung der Abwicklungsbehörde zu übermitteln, damit diese im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die übermittelten Informationen haben die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in einem maschinenlesbaren Format gemäss Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten folgende Metadaten:
 - 1. alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung des Unternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse des Unternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;

5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke von Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich die Unternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

4) Die Abwicklungsbehörde stellt zudem sicher, dass die Informationen nach Art. 36a Abs. 8, Art. 43 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 4 im ESAP zugänglich gemacht werden.

5) Die übermittelten Informationen haben die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten folgende Metadaten:
 1. alle Namen des Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Instituts nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Art. 129b

FMA als Sammelstelle

1) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 35 Abs. 2 und Art. 134 Abs. 1 im ESAP zugänglich gemacht werden.

2) Die übermittelten Informationen haben die Anforderungen nach Art. 129a Abs. 5 zu erfüllen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.10 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes

Gesetz

vom ...

zur Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG), LGBI. 2025 Nr. 105, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangportal

1) Banken und Wertpapierfirmen übermitteln der FMA die Informationen nach Art. 20 Abs. 5 gleichzeitig mit deren Mitteilung an den Kunden, damit diese

Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal (European Single Access Point; ESAP) nach der Verordnung (EU) 2023/2859¹ zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Bank oder Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung der Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse der Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportaals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

3) Für die Zwecke der Abs. 1 und 2 haben sich Banken und Wertpapierfirmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Art. 33 Abs. 6

6) Die FMA ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der ESMA als Sammelstelle nach Art. 87a Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

Art. 34a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 51 Abs. 1 und 2 über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Bank oder Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;

4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Art. 42a

*Informationsaustausch zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Informationen
im zentralen europäischen Zugangsportal*

1) Die FMA übermittelt die Informationen nach Art. 33 Abs. 5 an die ESMA, damit diese durch die ESMA über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden können.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 1. alle Namen des vertraglich gebundenen Vermittlers, auf den sich die Informationen beziehen;
 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des vertraglich gebundenen Vermittlers nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.11 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41 Abs. 1a

1a) Der FMA obliegt die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859¹. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der ESMA als Sammelstelle nach Art. 87a Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 43

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Damit sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden, haben Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Mutterunternehmen der FMA folgende Informationen zu übermitteln:

- a) Vermögensverwaltungsgesellschaften:
 - 1. die Informationen nach Art. 16a Abs. 5 gleichzeitig mit deren Mitteilung an den Kunden;
 - 2. die Informationen nach Art. 42e Abs. 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung;
- b) Mutterunternehmen die Informationen nach Art. 42e Abs. 2 gleichzeitig mit der Veröffentlichung.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, auf die bzw. das sich die Informationen bezieht;
 - 2. die Rechtsträgerkennung der Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. des Mutterunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;

3. die Grössenklasse der Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. des Mutterunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der genannten Verordnung;
5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Mutterunternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

4) Die FMA hat die Informationen nach Art. 23 Abs. 5 zu vertraglich gebundenen Vermittlern sowie nach Art. 64a Abs. 1 und 2 zu veröffentlichten Bussen und Verwaltungsmassnahmen über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich zu machen.

5) Die Informationen nach Abs. 4 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 1. alle Namen des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. der Vermögensverwaltungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;

2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 12 und 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.12 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFGE), LGBL 2025 Nr. 72, wird wie folgt abgeändert:

Art. 58 Abs. 1a

Zuständige Behörde und Sammelstelle

1a) Der FMA obliegt die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 68a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Wertpapierfirmen haben die Informationen nach Art. 68 Abs. 1 und Mutterunternehmen die Informationen nach Art. 68 Abs. 2 der FMA gleichzeitig mit der Veröffentlichung zu übermitteln, damit sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Wertpapierfirma bzw. des Mutterunternehmens, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma bzw. des Mutterunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse der Wertpapierfirma bzw. des Mutterunternehmens nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich Wertpapierfirmen und Mutterunternehmen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 97 Abs. 1 und 2 im ESAP zugänglich gemacht werden.

5) Die Information nach Abs. 4 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur

Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.13 Gesetz über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG), LGBI. 2025 Nr. 71, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Grundsatz

1) Folgende Unternehmen dürfen ein MTF oder OTF betreiben:

- a) Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes, die den Betrieb eines MTF oder OTF umfasst;
- b) Banken; und
- c) Börseunternehmen mit einer Zulassung nach Art. 15.

2) Die FMA teilt jede Zulassung einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers als MTF und OTF der ESMA mit.

Art. 49 Abs. 1a

1a) Der FMA obliegt die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der ESMA als Sammelstelle nach Art. 87a Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

Art. 49a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Marktbetreiber haben die Informationen nach Art. 21 Abs. 2 und Betreiber eines MTF oder Emittenten die Informationen nach Art. 12 Abs. 3 Bst. c, d und f gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die FMA zu übermitteln, damit sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

1. alle Namen des Marktbetreibers bzw. Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;
2. die Rechtsträgerkennung des Marktbetreibers bzw. Emittenten nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
3. die Grössenklasse des Marktbetreibers bzw. Emittenten nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich Marktbetreiber und Emittenten eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 11 Abs. 2 und 3 sowie 35 Abs. 2 bis 7 zur Aussetzung des Handels und Art. 60 Abs. 1 und 2 zu veröffentlichten Bussen und Verwaltungsmassnahmen im ESAP zugänglich gemacht werden.

5) Die Informationen nach Abs. 4 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 1. alle Namen der Wertpapierfirma bzw. des Marktbetreibers, auf die sich die Informationen beziehen;

2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma bzw. des Marktbetreibers nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.14 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 64 Abs. 4

4) Die FMA ist Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 81a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 85 über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point; ESAP) nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur

Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.15 Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBI. 2018 Nr. 464, wird wie folgt abgeändert:

Art. 60a

Übermittlung von Informationen für die Zugänglichkeit im zentralen europäischen Zugangportal

1) Einrichtungen haben die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik (Art. 29), die Informationen zu ihrer Vergütungspolitik (Art. 35) und den Jahresabschluss und Lageberichte (Art. 44) gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA zu übermitteln, damit diese im zentralen europäischen Zugangportal (European Single Access Point; ESAP) zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859¹ oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Einrichtung, auf das sich die Informationen bezieht;
 - 2. die Rechtsträgerkennung der Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse der Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 haben sich Einrichtungen eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Art. 91 Abs. 2a

2a) Die FMA ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859.

Art. 96a

*c) Informationsaustausch zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Informationen
im zentralen europäischen Zugangsportal*

1) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 96 über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Person, gegen die die Verwaltungssanktion oder eine sonstige Massnahme verhängt und auf die sich die Informationen beziehen
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Person nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.16 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 2023 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG), LGBI. 2023 Nr. 142, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

1) Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, übermitteln der FMA die Informationen nach Art. 21 gleichzeitig mit deren Veröffentlichung, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single

Access Point; ESAP) nach der Verordnung (EU) 2023/2859¹ zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder in einem maschinenlesbaren Format nach Art. 2 Ziff. 4 der genannten Verordnung, sofern dies durch EWR-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert und auf die sich die Informationen beziehen;
 - 2. die Rechtsträgerkennung der Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Grössenklasse der Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, nach Art. 7 Abs. 4 Bst. d der genannten Verordnung;
 - 4. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 5. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

3) Für die Zwecke der Abs. 1 und 2 haben sich Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, eine Rechtsträgerkennung nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859 ausstellen zu lassen.

Art. 30 Abs. 3

3) Die FMA ist die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859.

Art. 35a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal

1) Die FMA stellt sicher, dass die Informationen nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b bis d und Art. 42 über den ESAP nach der Verordnung (EU) 2023/2859 zugänglich gemacht werden.

2) Die Informationen nach Abs. 1 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format nach Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt.
- b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - 1. alle Namen der natürlichen Person bzw. des Instituts, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - 2. soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Instituts nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - 3. die Art der Informationen nach der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Bst. c der Verordnung (EU) 2023/2859;
- 4. eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.17 Gesetz betreffend die Abänderung des PRIIP-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des PRIIP-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG), LGBl. 2016 Nr. 513, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3

3) Für die Zugänglichmachung der in Art. 15a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2869 genannten Informationen ist die FMA die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich

II.**Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.18 Gesetz über die Abänderung des EWR-PEPP-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-PEPP-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. November 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (EWR-PEPP-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-DG), LGBI. 2024 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 3

3) Für die Zugänglichmachung der in Art. 70a Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten Informationen ist die FMA die Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich

II.**Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Art. 15 der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.19 Gesetz über die Abänderung des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetzes; EWR-FNDG), LGBl. 2022 Nr. 120, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Zuständige Behörde und Sammelstelle

1) Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 21 der Verordnung (EU) 2020/852. Sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse wahr nach:

- a) den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852;
- b) diesem Gesetz; sowie
- c) den für den jeweiligen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater einschlägigen Gesetzen, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten EWR-Rechtsvorschriften erlassen worden sind.

2) Der FMA obliegt zudem die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

II.**Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2028 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.20 Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG), LGBI. 2025 Nr. 112, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20

Zuständige Behörde und Sammelstelle

1) Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr.

2) Der FMA obliegt für die Informationen nach Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Art. 18 der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

7.21 Gesetz über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Mai 2019 Gesetz zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/1129 und (EU) 2023/2631 im Bereich des Wertpapierprospektrechts (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG), LGBl. 2019 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Sachtitel und Abs. 1a

Zuständige Behörde und Sammelstelle

1a) Der FMA obliegt für die in Art. 15a Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2023/2631 genannten Informationen die Funktion als Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2859¹.

II.**Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Art. 19 der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)



VERORDNUNG (EU) 2023/2859 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ebenso ist die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen von besonderer Bedeutung für Forscher und Praktiker in der Wissenschaft, die empirische oder theoretische Forschung auf dem Gebiet der Finanzmärkte betreiben. Die Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu öffentlichen Informationen, auch zu freiwillig bereitgestellten Informationen, ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer unionsweiter Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“ („Aktionsplan zur Kapitalmarktunion“) schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU („Strategie für ein digitales Finanzwesen“) wird allgemein dargelegt, wie die Union den digitalen Wandel des Finanzwesens in den kommenden Jahren unterstützen könnte, und insbesondere, wie ein datengesteuertes Finanzwesen gefördert werden kann. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ rückte die Kommission schließlich ein nachhaltiges Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems, um mit diesem Schlüsselinstrument im Rahmen des in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 vorgestellten europäischen Grünen Deals den Übergang zu einer grünen Wirtschaft in der Union herbeizuführen.
- (3) Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft in der Union durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit diese bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen und Finanzinstituten verbessert werden. Auf Unionsebene besteht diesbezüglich ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, des ESAP, das der Öffentlichkeit elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen bietet.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. November 2023.

- (4) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die veröffentlicht werden und in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind, jedoch keine Vermarktungsinformationen umfassen. Dieser Zugang ist erforderlich, um der steigenden Nachfrage nach investitionsfähigen und diversifizierten Finanzprodukten, die ökologischen und sozialen Kriterien sowie solchen der guten Unternehmensführung genügen, gerecht zu werden und Kapital in diese Produkte zu lenken. Mit dem ESAP soll eine zukunftsorientierte Plattform geschaffen werden, die die Integration öffentlicher Informationen ermöglichen sollte, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind und sich aus künftigen Gesetzgebungsakten der Union wie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 ergeben.
- (5) Investoren, Marktteilnehmer, Berater, Hochschulen und die breite Öffentlichkeit können ein Interesse daran haben, Informationen zu erhalten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind und die nicht nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, wenn ein Unternehmen diese Informationen öffentlich zugänglich macht. Insbesondere KMU wollen möglicherweise mehr ihrer Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbar zu werden und dadurch die Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern und zu diversifizieren. Auch Marktteilnehmer möchten unter Umständen mehr Informationen bereitstellen, als in den Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben. Daher sollte das ESAP Zugang zu Informationen bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind und die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen freiwillig veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. Diese Informationen könnten auf freiwilliger Basis übermittelt werden, sobald die Betriebsstabilität und operative Effizienz des ESAP sichergestellt ist, was in jedem Fall nach der Übermittlung des Berichts der Kommission über die Umsetzung, Funktionsweise und Wirksamkeit des ESAP an das Europäische Parlament und den Rat erfolgen würde. Freiwillig übermittelte Informationen sollten eindeutig als solche gekennzeichnet werden.
- (6) Freiwillig übermittelte Informationen sollten möglichst ein einheitliches Format aufweisen und in Bezug auf Inhalt, Wert, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den obligatorisch zu übermittelnden Informationen vergleichbar sein. Zwecks Verbesserung der Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit der freiwillig über das ESAP zugänglich gemachten Informationen sollten die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA), die mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA) und die mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA) (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“ bezeichnet) im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die diesen Informationen beizufügenden Metadaten sowie gegebenenfalls die für die Abfassung dieser Informationen zu verwendenden Formate und Vorlagen festgelegt werden. Der Gemeinsame Ausschuss sollte auch sämtliche in den entsprechenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union verankerten Standards und insbesondere die speziell für KMU konzipierten Standards berücksichtigen.
- (7) Das ESAP sollte keine neuen Offenlegungspflichten in Bezug auf Inhalte schaffen, sondern vielmehr auf den bestehenden Pflichten gemäß den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union aufbauen. Es ist wichtig, eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden, damit Unternehmen, insbesondere KMU, keine zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen entstehen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (8) Auch historische Informationen sollten in das ESAP aufgenommen werden können, damit für eine bessere Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Informationen gesorgt ist. Solche historischen Informationen sollten Informationen umfassen, die frühestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt veröffentlicht wurden, zu dem sie an das ESAP übermittelt werden müssen. Damit die Einheitlichkeit und Vollständigkeit historischer Informationen sichergestellt ist, sollte die Möglichkeit, historische Informationen über das ESAP zugänglich zu machen, den Sammelstellen vorbehalten bleiben, bei denen es sich um Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union handelt.
- (9) Das ESAP sollte mit einem ehrgeizigen Zeitrahmen eingerichtet werden, wobei seine Betriebsstabilität und operative Effizienz im Wege von Zwischenschritten sichergestellt werden sollten. Insbesondere sollte ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des ESAP und für die Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Entwicklung des ESAP sollte eine Anfangsphase von zwölf Monaten vorsehen, damit die Mitgliedstaaten und die ESMA genügend Zeit haben, um die IT-Infrastruktur einzurichten und sie anhand der Sammlung einer begrenzten Zahl von Informationsflüssen zu testen. Bei der anschließenden Weiterentwicklung des ESAP sollten im Laufe der Zeit schrittweise zusätzliche Informationsflüsse und Funktionalitäten einbezogen werden, wobei das entsprechende Tempo eine solide und effiziente Weiterentwicklung des ESAP ermöglichen sollte. Die Funktionsweise des ESAP sollte im Laufe seiner Umsetzung und seines Betriebs regelmäßig bewertet werden, um etwaige Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Nutzer zu ermöglichen und seine technische Effizienz sicherzustellen.
- (10) Die über das ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung Unternehmen verpflichtet sind, oder von Sammelstellen, die für die Sammlung von Informationen benannt wurden, die von Unternehmen freiwillig übermittelt werden. Um das uneingeschränkte und kosteneffiziente Funktionieren des ESAP sicherzustellen, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle (application programming interface, API) zur Verfügung stellen. Damit die Informationen unverzüglich an das ESAP weitergeleitet werden können, sollten die Sammelstellen so weit wie möglich auf Unions- und nationaler Ebene bestehende Verfahren und Infrastrukturen für die Erhebung von Informationen zurückgreifen. Es sollte keine Verpflichtung bestehen, die Informationen über das ESAP zugänglich zu machen, bevor diese Informationen gemäß den geltenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlicht werden. Damit Informationen über das ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die Sammelstellen die von den Unternehmen übermittelten oder von den Sammelstellen selbst generierten Informationen speichern, es sei denn, gemäß dem Unionsrecht sind bereits geeignete alternative Speichermechanismen vorgesehen. Die Sammelstellen sollten nicht verpflichtet sein, neue Speichermechanismen zu schaffen, wenn für die Speicherung von Informationen auf vorhandene Mechanismen der Union oder der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung der von Unternehmen freiwillig übermittelten Informationen benennen, wobei es sich dabei auch um dieselbe Stelle handeln kann, die die von Unternehmen obligatorisch zu übermittelnden Informationen erhebt.
- (11) Im Interesse eines kosteneffizienten Funktionierens sollten die Sammelstellen ihre Aufgaben an Dritte übertragen können. Solche Befugnisübertragungen sollten angemessenen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen und nicht so weit reichen, dass die Sammelstelle zu einer bloßen „Briefkastenstelle“ wird. Ermessensentscheidungen über die Verwerfung oder Entfernung von Informationen, die offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung liegen, sollten nicht übertragen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Befugnisempfänger eine solche Verwerfung oder Entfernung nicht auf der Grundlage einer entsprechenden Ermessensentscheidung der Sammelstelle umsetzen können.
- (12) Damit die über das ESAP öffentlich zugänglich gemachten Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder — wenn nach Unionsrecht erforderlich — in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen. In datenextrahierbaren Formaten müssen die Informationen nicht unbedingt so strukturiert sein, dass sie maschinenlesbar sind, während es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate handelt, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie die interne Struktur dieser Daten leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Im Interesse einer möglichst breiten Nutzung sollte es sich bei beiden Formaten um offene Formate handeln. Als offene Formate sollten plattformunabhängige Formate verstanden werden, die der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die einer Weiterverwendung der darin enthaltenen Informationen zuwiderlaufen würden, zugänglich gemacht werden. Die ESA sollten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten und der Kommission vorlegen, in denen die Merkmale von maschinenlesbaren Formaten und datenextrahierbaren Formaten unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen oder Standards festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um etwaigen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen gemäß der vorliegenden Verordnung durchführen und den Unternehmen, die Informationen übermitteln, bei Bedarf behilflich sein.

- (13) Die Unternehmen, die den Sammelstellen Informationen und Metadaten übermitteln, sollten weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Sprache, in der sie übermittelt wurden, sowie für die Zuverlässigkeit dieser Informationen und Metadaten verantwortlich sein. Gemäß den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes sollten Unternehmen sicherstellen, dass in die übermittelten Informationen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, es sei denn, diese Daten sind ein notwendiges Element der Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Unternehmen, auch im Falle einer Übereinstimmung des Namens des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers. Enthalten die übermittelten Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich bei der Offenlegung dieser personenbezogenen Daten auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ berufen können.
- (14) Ziel der ESMA ist es, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie zugunsten der Wirtschaft der Union, ihrer Bürger und ihrer Unternehmen zur Stabilität und Wirksamkeit des Finanzsystems beiträgt. In diesem Zusammenhang trägt die ESMA insbesondere dazu bei, für die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Finanzmärkte zu sorgen. Sie hat unter anderem die Aufgabe, den Anlegerschutz zu verbessern. Die ESMA sollte deshalb mit der Einrichtung und dem Betrieb des ESAP beauftragt werden.
- (15) Damit die Unternehmen und die Öffentlichkeit die Sammelstellen identifizieren können, die dem ESAP Informationen zur Verfügung stellen, sollte die ESMA auf ihrer Website ein Verzeichnis der Sammelstellen veröffentlichen und dieses fortlaufend aktualisieren. Sind Änderungen an diesem Verzeichnis erforderlich, so sollten diese Änderungen möglichst zeitnah vorgenommen werden.
- (16) Das ESAP könnte von Verletzungen des Datengeheimnisses, von Integritätsrisiken sowie von Risiken in Bezug auf seine Verfügbarkeit und die Verfügbarkeit der darin verarbeiteten Informationen betroffen sein. Diese Risiken können Unfälle, Fehler, beabsichtigte Angriffe und Naturereignisse umfassen und müssen als betriebliche Risiken anerkannt werden. Die ESMA und die Sammelstellen sollten durch angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen, darunter regelmäßige Überprüfungen, sicherstellen, dass das ESAP die verarbeiteten Informationen schützt und entsprechend den höchsten relevanten Standards funktioniert.
- (17) Um die Suche, das Auffinden, den Abruf und die Nutzung von Daten zu erleichtern, sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP eine Reihe von Funktionen bietet, darunter eine Suchfunktion, eine Funktion der maschinellen Übersetzung, die Möglichkeit zur Extraktion von Informationen sowie Funktionen für einen barrierefreien elektronischen Zugang für Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Behinderungen und mit besonderen Bedürfnissen. Die Suchfunktion sollte in allen Amtssprachen der Union angeboten werden und sich zumindest auf die Metadaten stützen, die gemäß den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union bereitgestellt werden. Die Benutzeroberfläche und die Suchfunktion des ESAP sollten so gestaltet sein, dass sie möglichst benutzerfreundlich sind und eine hohe Datenvergleichbarkeit bieten und dass sie einem breiten Spektrum potenzieller Nutzer wie professionellen Anlegern und Kleinanlegern, akademischen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft gerecht werden.
- (18) Durch die Verwendung und Weiterverwendung der über das ESAP öffentlich zugänglichen Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und die Entwicklung neuer Dienste, die solche Informationen kombinieren und nutzen, gefördert werden. Daher ist es erforderlich, die Verwendung und Weiterverwendung der im ESAP zugänglichen Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, wenn dies aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Eine derartige Verwendung und Weiterverwendung von Informationen sollte jedoch objektiven und nichtdiskriminierenden Bedingungen unterliegen. Zudem sollten gegebenenfalls Bedingungen gelten, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ festgelegt sind, und die es ermöglichen sollten, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. Unternehmen, die ihre Informationen einer Sammelstelle übermitteln, damit diese über das ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die Verwendung und Weiterverwendung dieser Informationen für regulatorische und nichtgewerbliche Zwecke nicht auf der Grundlage eines Schutzrechts *sui generis* einschränken, wobei das Unionsrecht im Bereich des Urheberrechts und anderer verwandter Schutzrechte hiervon unberührt bleibt. Unbeschadet der in Artikel 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Grundsätze der außervertraglichen Haftung sollten weder die ESMA noch die Sammelstellen für den Zugang, die Verwendung oder die Weiterverwendung von über das ESAP zugänglichen Informationen haftbar gemacht werden.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

- (19) Die über das ESAP verfügbaren Informationen sollten der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht werden. Daher sollten die von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen unverzüglich und in jedem Fall so rasch wie möglich über das ESAP zugänglich gemacht werden. Um eine einheitliche Qualität der Informationen zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen vornehmen und übermittelte Informationen, die nicht den erforderlichen Anforderungen entsprechen, verwerfen. Die automatisierten Validierungen sollten sich nicht auf den Inhalt der Informationen beziehen. Die Sammelstellen sollten — zusätzlich zu diesen automatisierten Validierungen — Informationen verwerfen oder entfernen, wenn sie beispielsweise nach dem Erhalt von Informationen von einem Interessenträger feststellen, dass diese nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder Inhalte umfassen, die offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind. Die Sammelstellen sind nicht verpflichtet, manuell oder automatisch zu prüfen, ob Informationen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung liegen oder offensichtlich ungeeignete oder missbräuchliche Inhalte aufweisen. Die Verantwortung für die Inhalte sollte nach wie vor bei den Unternehmen liegen. Sonstige Pflichten, die Sammelstellen womöglich aus anderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts erwachsen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (20) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen bieten und es ihnen ermöglichen, nach Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie vom ESAP herunterzuladen. Damit die ESMA vor einer übermäßigen finanziellen Belastung durch die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt ist, sollte es ihr jedoch gestattet sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für spezifische Dienste Gebühren zu erheben, und zwar auch für Dienste, die aufgrund der Suche nach und des Herunterladens von sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs zu über das ESAP zugänglich gemachten Informationen, insbesondere wenn diese Informationen zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen, mit hohen Wartungs- und Unterstützungskosten verbunden sind. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die der ESMA durch die Erbringung dieser spezifischen Dienste entstandenen Kosten nicht übersteigen. Die erhobenen Gebühren sollten dem ESAP zu dessen allgemeinem Funktionieren zugewiesen werden. Von einigen Nutzern, einschließlich Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft, sollten keine Gebühren erhoben werden. Die Berechnung der Gebühren sollte transparent sein und sich auf klare Grundsätze stützen.
- (21) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu öffentlichen Informationen, die personenbezogene Daten enthalten könnten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die in gemäß einer rechtlichen Verpflichtung veröffentlichten Informationen enthalten sind, oder — wenn die Informationen freiwillig veröffentlicht werden — zu solchen personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage rechtmäßiger Gründe gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die damit zusammenhängt, dass Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die ESMA, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche des ESAP, und die Sammelstellen sicherstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) eingehalten werden. Die übermittelnden Unternehmen sollten für die Ermittlung von in den übermittelten Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten sowie für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf der Grundlage eines der in der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Gründe für eine rechtmäßige Verarbeitung verantwortlich sein. Informationen, die den beigefügten Metadaten zufolge personenbezogene Daten enthalten, sollten von den Sammelstellen oder im ESAP nicht länger als erforderlich und keinesfalls länger als fünf Jahre gespeichert werden, sofern in den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.
- (22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 19. Januar 2022 formelle Bemerkungen abgegeben.
- (23) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juni 2022 ihre Stellungnahme ^(*) abgegeben.
- (24) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ESAP aufzubauen und aufrechtzuerhalten und alle Unternehmen vor unzulässigen Änderungen ihrer Informationen zu schützen, sollten die Sammelstellen die Datenintegrität sowie die Glaubwürdigkeit der Quelle der von den Unternehmen übermittelten Informationen sicherstellen. Insbesondere sollten die Sammelstellen für ein adäquates Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der von Unternehmen übermittelten Informationen sorgen, die dem ESAP bereitgestellt und über das ESAP

^(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

^(*) ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

zugänglich gemacht werden sollen. Unter „Nichtabstreitbarkeit“ von Informationen ist zu verstehen, dass dem Unternehmen hinreichend zugesichert werden sollte, dass die Übermittlung der Informationen erfolgt ist und dass der Empfänger über einen Nachweis über die Identität des Unternehmens verfügt. Diese Ziele könnten durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ erreicht werden. Eine spezifische Rechtsträgerkennung sollte, falls verfügbar, ein obligatorisches Attribut der übermittelten Informationen sein.

- (25) Damit die Informationen auf dem ESAP im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer auch Zugang zu früheren Informationen, einschließlich historischer Informationen, haben. Sofern in den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist, sollte das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen gewähren. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten im ESAP nicht länger als gemäß Unionsrecht erforderlich gespeichert oder zugänglich gemacht werden, keinesfalls jedoch länger als fünf Jahre, sofern in den Gesetzgebungsakten der Union, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, nichts anderes festgelegt ist.
- (26) Die Sammelstellen sollten die ESMA über wesentliche praktische Schwierigkeiten unterrichten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen. Die ESMA sollte in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP überwachen und diesbezüglich jährlich einen Bericht veröffentlichen, damit sichergestellt ist, dass potenzielle Probleme transparent gemacht werden und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Erstellung des jährlichen Berichts über die Funktionsweise des ESAP durch die ESMA in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA wird auch dazu beitragen, dass die zuständigen Behörden einbezogen und andere Interessenträger über eine Ad-hoc-Einsatzgruppe oder -Gruppe oder einen Ad-hoc-Ausschuss konsultiert werden, die bzw. der je nach Fall von der ESMA eingerichtet wird.
- (27) Angesichts der Bedeutung des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung, Funktionsweise und Wirksamkeit des ESAP für den möglichen Erlass eines delegierten Rechtsakts zum Aufschub der Aufnahme in das ESAP von Informationen, deren Übermittlung an die Sammelstellen gemäß der vorliegenden Verordnung in Anwendung der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ noch nicht erforderlich ist, ist es wichtig, dass die Kommission die von der ESMA jährlich erstellten Berichte über die Funktionsweise des ESAP nutzt und die Sammelstellen und die einschlägigen Expertengruppen, insbesondere die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses, gebührend konsultiert. Dem Europäischen Parlament und dem Rat sollte, wenn sie es für angebracht halten, ausreichend Gelegenheit für die Erörterung des Berichts der Kommission eingeräumt werden.
- (28) Damit die Aufnahme bestimmter Informationen, die im ESAP zugänglich gemacht werden sollten, in das ESAP erforderlichenfalls aufgeschoben werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf den Zeitpunkt zu erlassen, ab dem diese Informationen an das ESAP übermittelt und dort zugänglich gemacht werden sollten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹³⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2864/oj>).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2869/oj>).

⁽¹³⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (29) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die auf das ESAP gestellt werden, sicherzustellen, muss über bestimmte klare und ausführliche Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen diese erheben sollten. Damit die Qualität der von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen sichergestellt ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die in Bezug auf sämtliche von Unternehmen an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, festgelegt werden, einschließlich der Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels, das diesen Informationen beizufügen ist, wenn die Sammelstellen dies verlangen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten sicherzustellen, muss eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Zwecks Erleichterung der Suche, des Auffindens und des rechtzeitigen Abrufs der Daten müssen auch die Merkmale der API und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem sollten zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung des Unternehmens, die Klassifizierung der Art der von dem Unternehmen übermittelten Informationen und die Größe des Unternehmens nach Kategorie eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die ESA im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung der technischen Durchführungsstandards im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses sollten die ESA im Voraus die Sammelstellen konsultieren und insbesondere eine Analyse des entsprechenden Kosten-Nutzen-Potenzials durchführen. Darüber hinaus sollte die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten können, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. Solche Entwürfe technischer Durchführungsstandards würden einen globalen und interoperablen Zugang zu den Informationen von Unternehmen ermöglichen. Was die technischen Durchführungsstandards für Nachhaltigkeitsinformationen anbelangt, so sollten die ESA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe von Standards im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses mit der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) zusammenarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- (30) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich durch die Bereitstellung eines einfachen zentralisierten Zugangs zu öffentlichen Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zur Integration der Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte der Union beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Das ESAP ist die erste Maßnahme im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kapitalmarktunion und ein konkretes Ergebnis der Strategie für ein digitales Finanzwesen. Es stellt somit ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich des digitalen Finanzwesens dar. Insbesondere in den früheren Entwicklungsphasen des ESAP sollten daher im Einklang mit den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 25. November 2021 angegebenen Beträgen möglichst umfangreiche Mittel über das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ eingerichtete Programm „Digitales Europa“ abgerufen werden. Diese Mittel werden der Kommission in den früheren Entwicklungsphasen des ESAP zugewiesen, damit sichergestellt ist, dass die ESMA endgültige Eigentümerin jeglicher sich daraus ergebenden Vermögenswerte ist. Nach Ausschöpfung des Beitrags aus dem Programm „Digitales Europa“ sollte die Finanzierung des ESAP nach dem Modell erfolgen, das für die Finanzierung der ESMA bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen ist. Die Beiträge der zuständigen Behörden im Rahmen dieses Finanzierungsmodells sollten einen Gesamtbetrag von 6 968 000 EUR nicht übersteigen. Die Mittelbeiträge der Mitgliedstaaten sind jedoch nicht an eine mögliche Überschreitung der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 25. November 2021 dargelegten Kostenschätzungen geknüpft. Die Finanzierung des ESAP ab Januar 2028 sollte im Rahmen des entsprechenden Haushaltsverfahrens im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen erörtert werden, wenn geprüft wird, ob ein höherer Beitrag aus dem Unionshaushalt angemessen wäre —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das zentrale europäische Zugangsportal

- (1) Die ESMA richtet ein und betreibt bis zum 10. Juli 2027 ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das einen zentralisierten elektronischen Zugang zu folgenden Informationen bietet:
- a) Informationen, die gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder gemäß anderer verbindlicher Rechtsakte der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, veröffentlicht werden;

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

- b) Informationen, die ein dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegendes Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 freiwillig über das ESAP zugänglich macht und die in den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder in anderen verbindlichen Rechtsakten der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, aufgeführt sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Informationen dürfen den Sammelstellen nicht vor dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung solcher Informationen gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder anderen verbindlichen Rechtsakten der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, übermittelt werden, um sie auf dem ESAP zugänglich zu machen.

(3) Sammelstellen, bei denen es sich um Einrichtungen und sonstige Stellen der Union handelt, können dem ESAP ab dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an das ESAP gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder anderen verbindlichen Rechtsakten der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, historische Informationen bereitstellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person,
 - a) die zur Übermittlung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen an eine Sammelstelle verpflichtet ist oder
 - b) die einer Sammelstelle Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b freiwillig übermittelt, damit diese Informationen über das ESAP zugänglich gemacht werden können;
2. „Sammelstelle“ eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder eine Einrichtung, eine Behörde oder ein Register eines Mitgliedstaats, die bzw. das gemäß einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakte der Union oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 als solche benannt wurde;
3. „datenextrahierbares Format“ ein offenes Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024, das weit verbreitet oder gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Datenextraktion durch eine Maschine ermöglicht und vom Menschen lesbar ist;
4. „maschinenlesbares Format“ ein maschinenlesbares Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024;
5. „qualifiziertes elektronisches Siegel“ ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
6. „Programmierschnittstelle“ oder „API“ einen Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
7. „Metadaten“ strukturierte Informationen, die den Abruf, die Verwendung oder die Verwaltung einer Informationsquelle erleichtern, unter anderem durch Beschreibung, Erläuterung oder Lokalisierung dieser Informationsquelle;
8. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
9. „historische Informationen“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen, die frühestens fünf Jahre vor dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen an das ESAP veröffentlicht wurden;
10. „Gemeinsamer Ausschuss“ den in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Ausschuss.

Artikel 3

Freiwillige Übermittlung von Informationen

(1) Ab dem 10. Januar 2030 können Unternehmen die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen an die Sammelstelle in dem Mitgliedstaat ihres jeweiligen Sitzes übermitteln, damit diese über das ESAP zugänglich gemacht werden.

Bei der Übermittlung dieser Informationen an die Sammelstelle muss das Unternehmen:

- a) sicherstellen, dass den Informationen Metadaten beigefügt sind, aus denen hervorgeht, dass die Informationen freiwillig über das ESAP zugänglich gemacht werden;
- b) sicherstellen, dass den Informationen Metadaten beigefügt sind, aus denen hervorgeht, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten;
- c) sicherstellen, dass den Informationen die für das Funktionieren der ESAP-Suchfunktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen Metadaten beigefügt sind;
- d) für die Übermittlung der Informationen ein datenextrahierbares Format verwenden;
- e) sicherstellen, dass die übermittelten Informationen unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b fallen;
- f) sicherstellen, dass in die Informationen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, es sei denn, die personenbezogenen Daten sind nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich oder stellen einen notwendigen Bestandteil der Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens dar.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen spätestens am 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen und setzen die ESMA hiervon in Kenntnis.

(3) Die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „ESA“) arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Metadaten, die den übermittelten Informationen gemäß Absatz 1 beizufügen sind;
- b) gegebenenfalls die spezifischen Formate oder Vorlagen, die für die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 zu verwenden sind.

(4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 3 genannten technischen Durchführungsstandards berücksichtigen die ESA sämtliche in den entsprechenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union verankerten Standards und insbesondere die speziell für KMU konzipierten Standards.

Die ESA übermitteln der Kommission die Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. Januar 2028.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Die ESA nehmen im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Leitlinien für Unternehmen an, um sicherzustellen, dass die übermittelten Metadaten korrekt sind und auch die Bedingungen für die Aufnahme personenbezogener Daten bei der freiwilligen Übermittlung von Informationen erfüllt sind.

(5) Enthalten die in Absatz 1 genannten Informationen personenbezogene Daten, stellen die Unternehmen sicher, dass sich jedwede Verarbeitung dieser Daten auf einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten rechtmäßigen Verarbeitungsgründe stützt. Mit dieser Verordnung wird keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen.

Artikel 4

Verzeichnis der Sammelstellen

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen, das auch den einheitlichen Ressourcenverortner (uniform resource locator, URL) jeder einzelnen Sammelstelle enthält.

Die ESMA stellt sicher, dass dieses Verzeichnis fortlaufend aktualisiert wird, und teilt der Kommission jede Änderung daran mit.

Artikel 5

Aufgaben der Sammelstellen und Verantwortlichkeiten der Unternehmen

(1) Die Sammelstellen erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Sie sammeln die von Unternehmen übermittelten Informationen;
- b) sie speichern die von Unternehmen übermittelten oder von den Sammelstellen selbst generierten Informationen und stützen sich dabei gegebenenfalls auf bestehende Verfahren und Infrastrukturen für die Speicherung von Informationen;
- c) sie überprüfen anhand technischer automatisierter Validierungen der von Unternehmen übermittelten Informationen, ob die Informationen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Sie wurden unter Verwendung eines datenextrahierbaren Formats oder gegebenenfalls des maschinenlesbaren Formats übermittelt, das in einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakte der Union, gemäß denen die Informationen übermittelt werden, festgelegt ist;
 - ii) die Metadaten zu den Informationen gemäß Absatz 10 Buchstabe e dieses Artikels sowie, sofern zutreffend, gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind verfügbar und vollständig;
 - iii) ihnen ist erforderlichenfalls ein qualifiziertes elektronisches Siegel beigelegt;
- d) sie knüpfen die Verwendung und Weiterverwendung der über das ESAP zugänglichen Informationen nicht an andere Bedingungen als jene, die den in den offenen Standardlizenzen gemäß Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen entsprechen;
- e) sie implementieren die API und stellen dem ESAP die Informationen, die Metadaten zu diesen Informationen und erforderlichenfalls das qualifizierte elektronische Siegel kostenlos und innerhalb der geltenden Fristen bereit;
- f) sofern dies im Bereich ihrer technischen Zuständigkeit liegt, leisten sie den Unternehmen, die die Informationen übermitteln, zumindest in Bezug auf das Übermittlungs-, Verwerfungs- und Neuübermittlungsverfahren Unterstützung;
- g) sie stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe g des vorliegenden Absatzes ergreifen die Sammelstellen im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern sich die den übermittelten Informationen beigelegten Metadaten auf personenbezogene Daten beziehen, die Informationen nicht länger als fünf Jahre zu Zwecken der Bereitstellung an das ESAP aufbewahrt oder über das ESAP zugänglich gemacht werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Sammelstellen können von Unternehmen übermittelte Informationen verwerfen, wenn diese offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.

Die Sammelstellen entfernen über das ESAP zugänglich gemachte Informationen, bei denen sie festgestellt haben, dass sie offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.

(3) Die Sammelstellen verwerfen von Unternehmen übermittelte Informationen, wenn die automatisierten Validierungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels ergeben, dass die Informationen nicht den Anforderungen dieses Buchstabens entsprechen, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von gemäß Artikel 10 Absatz 2 erhaltenen Meldungen.

(4) Die Sammelstellen setzen die Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Angabe der Gründe von der Verwerfung oder Entfernung von Informationen in Kenntnis.

(5) Verwirft oder entfernt eine Sammelstelle die von einem Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a übermittelten Informationen, so berichtet das betreffende Unternehmen die Informationen und übermittelt sie unverzüglich erneut. Die Sammelstelle unterrichtet die ESMA, wenn Informationen gemäß Absatz 2 verworfen, entfernt oder ersetzt werden.

Unternehmen steht es frei, Informationen nur einmal und nur einer einzigen Sammelstelle zu übermitteln. Die Übermittlung sowie jede erneute Übermittlung von Informationen einschließlich der beigefügten einschlägigen Metadaten haben an dieselbe Sammelstelle zu erfolgen.

(6) Die Unternehmen sind für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Informationen in der Sprache, in der sie übermittelt werden, sowie für die den Sammelstellen übermittelten beigefügten einschlägigen Metadaten verantwortlich. Insbesondere sind die Unternehmen dafür verantwortlich auszuweisen, ob personenbezogene Daten in die Informationen aufgenommen wurden, die sie zusammen mit den beigefügten einschlägigen Metadaten, aus denen hervorgeht, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten, der Sammelstelle übermitteln.

(7) In Bezug auf die Informationen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen weder das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ noch andere Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise in Anspruch, durch die die Verwendung und Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank gemäß Artikel 9 verhindert oder eingeschränkt wird.

(8) Eine Sammelstelle kann die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f und g sowie in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben an eine dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende juristische Person oder an eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union (im Folgenden „Befugnisempfänger“) übertragen. Jede Übertragung von Aufgaben erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung, in der die zu übertragenden Aufgaben sowie die Bedingungen für ihre Ausführung festgelegt sind (im Folgenden „Übertragungsvereinbarung“).

Mit den in der Übertragungsvereinbarung festgelegten Bedingungen wird sichergestellt, dass

- a) der Befugnisempfänger sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet,
- b) der Befugnisempfänger die erlangten Informationen nicht in unangemessener oder wettbewerbswidriger Weise oder für einen anderen als den in der Übertragungsvereinbarung genannten Zweck verwendet,
- c) der Befugnisempfänger im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben den Schutz der Informationen gemäß Artikel 6 sicherstellt,
- d) der Befugnisempfänger die Sammelstelle regelmäßig über seine Gesamtbilanz bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben unterrichtet und
- e) der Befugnisempfänger die Sammelstelle unverzüglich über jede Verfehlung bei der Erfüllung einer übertragenen Aufgabe unterrichtet.

Die Sammelstelle bleibt für alle von ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich einschließlich der Bereitstellung sämtlicher Informationen an die ESMA, die diese in Bezug auf eine übertragene Aufgabe benötigt.

Die Tatsache, dass eine Sammelstelle Aufgaben an Dritte überträgt, lässt die Haftung dieser Sammelstelle unberührt. Die Sammelstelle darf ihre Aufgaben nicht in einem solchen Umfang an Dritte übertragen, dass sie nicht mehr als Sammelstelle erachtet werden kann.

Die Sammelstelle stellt sicher, dass jede Übertragung von Aufgaben auf kosteneffiziente Weise erfolgt und dass Übertragungen so weit wie möglich dem Zweck dienen, dass bestehende Erhebungsverfahren und -infrastrukturen für die Zwecke des ESAP weiterhin angewandt werden können.

Die Sammelstelle unterrichtet die ESMA über jede abgeschlossene Übertragungsvereinbarung.

(9) Die Sammelstellen sorgen für ein adäquates Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der von Unternehmen übermittelten Informationen, die über das ESAP zugänglich gemacht werden sollen. Zwecks Sicherstellung eines solchen Maßes können die Mitgliedstaaten den Sammelstellen gestatten vorzuschreiben, dass den von Unternehmen übermittelten, über das ESAP zugänglich zu machenden Informationen ein qualifiziertes elektronisches Siegel beigefügt wird.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

(10) Die ESA arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) wie die in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels genannten technischen automatisierten Validierungen für jede Art von Informationen, die von Unternehmen übermittelt werden, vorzunehmen sind;
- b) die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii dieses Artikels und Absatz 9 dieses Artikels;
- c) die offenen Standardlizenzen gemäß Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels;
- d) die Merkmale der gemäß Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels zu implementierenden API;
- e) die Merkmale der für die ESAP-Suchfunktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen Metadaten, der Metadaten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels und aller anderen für das Funktionieren des ESAP erforderlichen Metadaten;
- f) die in Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels genannten Fristen;
- g) die vorläufige Liste sowie die Merkmale der Formate, die als Formate, die eine Extraktion von Daten ermöglichen, bzw. als maschinenlesbare Formate gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i dieses Artikels zulässig sind.

(11) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 10 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards berücksichtigen die ESA sämtliche bereits in den entsprechenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union verankerten Standards und insbesondere die speziell für KMU konzipierten Standards.

Die ESA legen der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. September 2024 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(12) Sammelstellen, bei denen es sich um Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union handelt und die dem ESAP gemäß Artikel 1 Absatz 3 historische Informationen bereitstellen, erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Sie bereiten diese Informationen in einem datenextrahierbaren Format vor;
- b) sie fügen diesen Informationen Metadaten bei, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die Namen des Unternehmens,
 - ii) die Art der Informationen gemäß der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c genannten Einstufung,
 - iii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b;
- c) sie weisen darauf hin, dass es sich bei den Informationen um historische Informationen handelt.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe g dieses Artikels dürfen historische Informationen nicht länger als fünf Jahre über das ESAP zugänglich gemacht werden.

Artikel 6

Cybersicherheit

Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der über das ESAP zugänglich gemachten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. Die ESMA kann die IT-Sicherheitsstrategie und die Cybersicherheitslage des ESAP regelmäßig unter Berücksichtigung der auf internationaler Ebene und in der Union zu beobachtenden neuen Trends und jüngsten Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit überprüfen.

Artikel 7

Funktionen des ESAP

- (1) Die ESMA stellt sicher, dass das ESAP mindestens folgende Funktionen aufweist:
- a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Benutzeroberfläche, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt, um Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen in allen Amtssprachen der Union zu gewähren;
 - b) eine API, die einen einfachen Zugang zu den Informationen über das ESAP ermöglicht;
 - c) eine Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union;
 - d) einen Datenbetrachter;
 - e) eine Funktion der maschinellen Übersetzung der abgerufenen Informationen;
 - f) einen Download-Dienst, auch für das Herunterladen großer Datenmengen;
 - g) einen Benachrichtigungsdienst, der die Nutzer über alle neuen Informationen auf ESAP unterrichtet;
 - h) eine Darstellung der gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b freiwillig übermittelten Informationen, und zwar auf eine solche Weise, dass
 - i) diese klar von gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a obligatorisch übermittelten Informationen unterschieden werden können und
 - ii) die Nutzer gegebenenfalls darüber informiert werden, dass die Informationen nicht unbedingt alle Anforderungen für gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a obligatorisch übermittelte Informationen erfüllen und dass sie im Laufe der Zeit nicht unbedingt aktualisiert werden.
- (2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen spätestens am 10. Juli 2028 im ESAP verfügbar sind. Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe h genannten Funktionen spätestens am 9. Januar 2030 im ESAP verfügbar sind.
- (3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels ermöglicht eine Suche anhand folgender Metadaten:
- a) der Namen des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, sowie der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - b) der Rechtsträgerkennung des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, sowie der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - c) der Art der Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1, die von dem Unternehmen übermittelt wurden, und ob diese Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a obligatorisch oder gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes freiwillig übermittelt wurden;
 - d) des Datums und der Uhrzeit, an dem bzw. zu der die Informationen von dem Unternehmen an die Sammelstelle übermittelt wurden;
 - e) des Datums oder des Zeitraums, auf das bzw. den sich die Informationen beziehen;
 - f) der Größe des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, sowie der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen, nach Kategorie;
 - g) des Landes des Sitzes der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - h) der Branche(n), in der bzw. in denen die natürliche oder juristische Person, auf die sich die Informationen beziehen, ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht;
 - i) der für die Erhebung der Informationen zuständigen Sammelstelle;
 - j) der Sprache, in der die Informationen übermittelt wurden.
- (4) Die ESA arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) die Merkmale der in Absatz 1 Buchstabe b genannten API;

- b) die in Absatz 3 Buchstabe b genannte spezifische Rechtsträgerkennung;
- c) die Einstufung der Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe c;
- d) die Größenkategorien der Unternehmen gemäß Absatz 3 Buchstabe f;
- e) die Merkmale der in Absatz 3 Buchstabe h genannten Branchen.

Die ESA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. September 2024.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 8

Zugang zu Informationen über das ESAP

(1) Um Transparenz und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte der Union zu fördern, stellt die ESMA sicher, dass der Zugang zu Informationen über das ESAP diskriminierungsfrei gewährt wird und dass Nutzer unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu Informationen über das ESAP erhalten.

(2) Die ESMA erhebt jedoch Gebühren für bestimmte Dienstleistungen, bei denen hohe Wartungs- oder Unterstützungskosten anfallen oder die die Suche nach und das Herunterladen von sehr großen Informationsmengen umfassen. Diese Gebühren dürfen die Kosten, die der ESMA durch die Erbringung dieser Dienstleistungen unmittelbar entstehen, nicht übersteigen. Die für diese Dienstleistungen erhobenen Gebühren werden dem ESAP zu dessen allgemeinem Funktionieren zugewiesen.

(3) Die ESMA kann von den Nutzern der Dienstleistungen, für die sie gemäß Absatz 2 Gebühren erhebt, verlangen, dass sie eine digitale Erklärung ausfüllen.

(4) Ungeachtet von Absatz 2 gewährt die ESMA den nachstehend genannten Unternehmen in dem Umfang, in dem dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben, Aufträgen und Verpflichtungen erforderlich ist, unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu Informationen über das ESAP:

- a) allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union,
- b) allen zuständigen Behörden, die von einem Mitgliedstaat gemäß einem Gesetzgebungsakt der Union benannt wurden;
- c) allen Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems gemäß der Definition in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾;
- d) allen Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken;
- e) den gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ benannten Abwicklungsbehörden;
- f) allen Verwaltungsorganen, -einrichtungen oder sonstigen Stellen eines Mitgliedstaats;
- g) allen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung ausschließlich zum Zwecke der Forschung, Hochschulen, Nachrichten- und nichtstaatlichen Organisationen, soweit der Zugang zu den Informationen für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
- h) Unternehmen, die über das ESAP Informationen bereitstellen und nutzen, um ihren regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

(5) Für die Zwecke von Absatz 2 arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Die ESMA veröffentlicht die Gebührenstruktur, gegebenenfalls die Volumenobergrenzen sowie die Sätze auf der ESAP-Website und macht diese dort leicht zugänglich. Die ESMA überprüft die Volumenobergrenzen und die Sätze jährlich.

Artikel 9

Verwendung und Weiterverwendung von über das ESAP zugänglichen Informationen

(1) Weder die ESMA noch die Sammelstellen haften für den Zugang, die Verwendung oder Weiterverwendung von Informationen, die von Unternehmen an die Sammelstellen übermittelt und über das ESAP zugänglich gemacht werden.

(2) Über das ESAP zugängliche personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet und weiterverwendet. Personenbezogene Daten, die weiterverwendet werden, dürfen nicht länger als erforderlich und keinesfalls länger als fünf Jahre gespeichert werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die ESMA stellt sicher, dass die Verwendung und Weiterverwendung der über das ESAP zugänglichen Informationen keinen Bedingungen unterliegt, es sei denn, diese Bedingungen erfüllen die folgenden Anforderungen:

- a) sie sind objektiv und nichtdiskriminierend;
- b) sie sind durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt;
- c) sie entsprechen je nach Art der Informationen gegebenenfalls den in offenen Standardlizenzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Bedingungen und ermöglichen die freie Verwendung, Änderung und Weitergabe dieser Informationen durch jede Person und für jeglichen Zweck.

(4) Die Verwendung und Weiterverwendung von über das ESAP zugänglich gemachten Informationen für regulatorische und nichtgewerbliche Zwecke darf von Unternehmen, die ihre Informationen zur Veröffentlichung übermitteln, nicht auf der Grundlage eines Schutzrechts *sui generis* gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG eingeschränkt werden.

Artikel 10

Qualität der Informationen

(1) Die ESMA überprüft anhand automatisierter Validierungen, ob alle dem ESAP von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genügen.

Wurden die von der Sammelstelle bereitgestellten Informationen von einem Unternehmen übermittelt, kann die ESMA die automatisierten Validierungen auf der Grundlage von Stichproben vornehmen. Solche automatisierten Validierungen dürfen sich nicht von den von den Sammelstellen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c durchgeführten Validierungen unterscheiden.

(2) Die ESMA setzt geeignete technische Verfahren ein, um eine Sammelstelle automatisch darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen. In Fällen, in denen diese Anforderungen nicht erfüllt werden, liegt die Verantwortung für die Informationen bei den Unternehmen. Die Sammelstelle setzt das Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 über die Verwerfung der Informationen sowie über die Gründe dafür in Kenntnis.

(3) Die ESMA kann zusätzliche Prüfungen im Hinblick auf die Datenqualität und -integrität und auf Ursprungsnachweise durchführen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen kann die ESMA den Sammelstellen die festgestellten Mängel mitteilen und den Zugang zu Informationen über das ESAP aussetzen.

*Artikel 11***Aufgaben der ESMA**

- (1) Die ESMA übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA folgende Aufgaben:
- a) Sie stellt sicher, dass die von den Sammelstellen nach Übermittlung durch die Unternehmen zugänglich gemachten Informationen unverzüglich über das ESAP zugänglich gemacht werden;
 - b) sie leistet den Sammelstellen Unterstützung;
 - c) sie stellt sicher, dass das ESAP mindestens 97 % der Zeit pro Monat zugänglich ist, wobei Fälle von planmäßiger Wartung, Inhaltsaktualisierungen und Seitenerweiterungen nicht einbezogen werden; in diesen Fällen sind die Nutzer eindeutig über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung der vom ESAP angebotenen Dienstleistungen zu informieren;
 - d) soweit erforderlich, konsultiert sie die Sammelstellen, um gemeinsame Fragen und gemeinsame Verhaltensgrundsätze sowie insbesondere Folgendes zu erörtern:
 - i) die tägliche Verwaltung des ESAP;
 - ii) die Entwicklung und Umsetzung einer Qualitätsstrategie und gegebenenfalls von Dienstgütevereinbarungen zwischen der ESMA und den Sammelstellen;
 - iii) die Finanzierungsbedingungen des ESAP, einschließlich der Fälle, in denen Gebühren erhoben werden können, und der Berechnung dieser Gebühren;
 - iv) bestehende und potenzielle Bedrohungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit;
 - v) die Umsetzung und die Funktionsweise des ESAP im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 8;
 - e) sie überwacht die Umsetzung und Funktionsweise des ESAP und erstattet der Kommission jährlich darüber Bericht, wie es in Artikel 12 vorgesehen ist.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels stellt die ESMA durch die Einrichtung — je nach Fall — einer Ad-hoc-Einsatzgruppe oder -Gruppe oder eines Ad-hoc-Ausschusses sicher, dass Sachverständige und einschlägige Interessenträger konsultiert werden und Rat und Unterstützung bei der technischen Umsetzung des ESAP bieten. Darüber hinaus kann die ESMA die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte konsultieren.
- (3) Sofern dies nicht für die Erleichterung des Zugangs zu von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen und für die Umsetzung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung erforderlich ist, speichert die ESMA Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, nur für die automatische übergangsweise Zwischenverarbeitung. Die ESMA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten über das ESAP im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgt und Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, nicht länger als in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g vorgesehen gespeichert oder bereitgestellt werden.
- (4) Die ESMA stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechtsrahmen für den Schutz der durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang steht.

*Artikel 12***Überwachung der Umsetzung und Funktionsweise des ESAP**

- (1) Die ESMA überwacht in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP zumindest auf der Grundlage der in Absatz 2 festgelegten qualitativen und quantitativen Indikatoren und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise des ESAP und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten qualitativen und quantitativen Indikatoren handelt es sich um:
- a) die Zahl der Zugriffe, Suchanfragen und Downloads;
 - b) die Art der aufgerufenen und heruntergeladenen Informationen, anteilig als Prozentsatz;

- c) die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Gebühren und die von der ESMA erhobenen Beträge;
- d) den Prozentsatz der Suchanfragen, die einen Aufruf oder einen Download nach sich ziehen, nach Art der Informationen und Zugang;
- e) die Anzahl und den Prozentsatz der maschinenlesbaren Informationen, die über das ESAP zugänglich sind, sowie die Anzahl und den Prozentsatz der aufgerufenen und heruntergeladenen maschinenlesbaren Informationen;
- f) den Anteil der Meldungen gemäß den automatisierten Validierungen nach Artikel 10 Absatz 2;
- g) jegliche erheblichen Fehlfunktionen oder Zwischenfälle, die den Betrieb oder die Gesamtleistung des ESAP beeinträchtigen;
- h) eine Bewertung der Zugänglichkeit, Qualität, Nutzbarkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Informationen auf ESAP;
- i) eine Bewertung, ob das ESAP seinen Zielen gerecht wird, wobei die Entwicklung seiner Verwendung und der Informationsfluss innerhalb der Union zu berücksichtigen sind;
- j) eine Bewertung der Zufriedenheit der Endnutzer;
- k) einen Vergleich mit ähnlichen Systemen in Drittländern.

(3) Vor der Übermittlung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Berichts konsultiert die ESMA die Ad-hoc-Einsatzgruppe oder -Gruppe bzw. den Ad-hoc-Ausschuss, die bzw. der nach Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung einzurichten ist, und kann sie die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte konsultieren.

Artikel 13

Überprüfung

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 10. Januar 2029 einen Bericht über die Umsetzung, die Funktionsweise und die Wirksamkeit des ESAP, der in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und unter Berücksichtigung des in Artikel 12 genannten jährlichen Berichts auszuarbeiten ist.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 deckt Folgendes ab:

- a) die technischen Herausforderungen, mit denen die Unternehmen und die Sammelstellen bei der Umsetzung des ESAP konfrontiert sind;
- b) die Wirksamkeit des Systems für die Erhebung und Übermittlung von Informationen für die Zwecke des ESAP;
- c) die Betriebsstabilität des ESAP gegenüber IKT-Risiken und die Zuverlässigkeit der über das ESAP zugänglich gemachten Informationen, auch durch qualifizierte elektronische Siegel;
- d) die den Unternehmen und den Sammelstellen entstehenden Kosten, einschließlich einer Bewertung, ob die Sammelstellen, bei denen es sich um zuständige Behörden handelt, ihre Aufsichtsgebühren infolge der im Zusammenhang mit dem ESAP entstandenen Kosten erhöht haben;
- e) die Kosten, die der ESMA als Betreiberin des ESAP entstehen, sowie das System zur Finanzierung des ESAP;
- f) die Auswirkungen des ESAP auf den öffentlichen Zugang zu Informationen von Unternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit;
- g) die Auswirkungen des ESAP auf die Sichtbarkeit von Unternehmen, einschließlich KMU, für grenzübergreifend tätige Anleger;
- h) die Auswirkungen des ESAP auf die Marktposition privater Datenanbieter in der Union;
- i) die Interoperabilität des ESAP mit ähnlichen globalen Plattformen;
- j) die Umsetzung und die Funktionsweise des ESAP im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 8.

(3) Der Bericht nach Absatz 1 umfasst eine Kosten-Nutzen-Analyse — unter Berücksichtigung des Mehrwerts, der technischen Herausforderungen und der voraussichtlichen Kosten — in Bezug auf die künftige Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung auf potenziell relevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht über das ESAP zugänglich sind, was eine Datenlücke zur Folge hat.

Der Bericht enthält auch Empfehlungen zur künftigen Weiterentwicklung des ESAP.

(4) Kommt die Kommission in dem Bericht nach Absatz 1 zu dem Schluss, dass nachweislich schwerwiegende und umfassende Schwierigkeiten in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels aufgeführten Aspekte bestehen, so erlässt sie gemäß Artikel 14 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Gesetzgebungsakte der Union, um die Aufnahme von Informationen, deren Übermittlung an das ESAP gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a noch nicht erforderlich oder zulässig ist, in das ESAP um bis zu 36 Monate zu verschieben.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gesetzgebungsakte der Union umfassen die Folgenden:

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 434b);
- Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Artikel 13a);
- Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (Artikel 23a);
- Verordnung (EU) 2015/760 (Artikel 25a);
- Verordnung (EU) 2015/2365 (Artikel 32a);
- Verordnung (EU) 2017/1131 (Artikel 37a);
- Verordnung (EU) 2019/2033 (Artikel 46a);
- Verordnung (EU) 2023/1114 (Artikel 110a);
- Verordnung (EU) 2023/2631 (Artikel 15a);
- Richtlinie 2002/87/EG (Artikel 30b);
- Richtlinie 2004/25/EG (Artikel 16a);
- Richtlinie 2006/43/EG (Artikel 20a);
- Richtlinie 2007/36/EG (Artikel 14c);
- Richtlinie 2009/138/EG (Artikel 304b);
- Richtlinie 2011/61/EU (Artikel 69b);
- Richtlinie 2013/36/EU (Artikel 116a);
- Richtlinie 2014/59/EU (Artikel 128a);
- Richtlinie 2014/65/EU (Artikel 87a);
- Richtlinie (EU) 2016/97 (Artikel 40a);
- Richtlinie (EU) 2016/2341 (Artikel 63a);
- Richtlinie (EU) 2019/2034 (Artikel 44a);
- Richtlinie (EU) 2019/2162 (Artikel 29a).

Artikel 14

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts nach Artikel 13 Absatz 1 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin
R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident
P. NAVARRO RÍOS

ANHANG

Liste der Gesetzgebungsakte der Union gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung

TEIL A — VERORDNUNGEN

1. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).
2. Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).
3. Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).
4. Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).
5. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
6. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).
7. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).
8. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).
9. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).
10. Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).
11. Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).
12. Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).
13. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).
14. Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

15. Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).
16. Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).
17. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
18. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).
19. Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

TEIL B — RICHTLINIEN

1. Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).
2. Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).
3. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).
4. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).
5. Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).
6. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
7. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
8. Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

9. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
10. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
11. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).
12. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
13. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).
14. Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).
15. Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).
16. Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).



RICHTLINIE (EU) 2023/2864 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, 53, 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit dieser Übergang zu einer grünen Wirtschaft gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit und sozialpolitische Steuerung von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesen Zwecken muss der öffentliche Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen sowie zu Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung über natürliche oder juristische Personen („Unternehmen“), die selbst zur Veröffentlichung solcher Informationen verpflichtet sind oder solche Informationen freiwillig gegenüber einer Sammelstelle offenlegen, verbessert werden. Ein effizientes Mittel dafür ist die Einrichtung einer zentralen Plattform, die elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen bietet.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“ schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU wird allgemein dargelegt, wie die Union den digitalen Wandel des Finanzwesens in den kommenden Jahren voranbringen könnte, und insbesondere, wie ein datengesteuertes Finanzwesen vorangebracht werden kann. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ rückte die Kommission schließlich ein nachhaltiges Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems, um mit diesem Schlüsselinstrument die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft in der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals herbeizuführen, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 vorgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. November 2023.

- (3) Das ESAP wird gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingerichtet, um der Öffentlichkeit einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zu bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind und die Behörden und Unternehmen gemäß den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlichen müssen. Diese Veröffentlichung sollte nach dem Grundsatz der „einmaligen Vorlage“ erfolgen und keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Offenlegungspflichten nach sich ziehen. Darüber hinaus sollte jedes nach dem Recht eines Mitgliedstaats geregelte Unternehmen in der Lage sein, einer Sammelstelle auf freiwilliger Basis Informationen über seine Wirtschaftstätigkeiten vorzulegen, die für Finanzdienstleistungen oder Kapitalmärkte relevant sind oder Nachhaltigkeit betreffen, um diese Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 über das ESAP zugänglich zu machen.
- (4) Eine Reihe von Richtlinien in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit sollten geändert werden, um das Funktionieren des ESAP zu ermöglichen. Um ein solides und effizientes Funktionieren des ESAP in angemessener Weise zu erreichen, muss die Sammlung und Übermittlung der Informationen schrittweise ausgebaut werden. Die Anforderung, dem ESAP Informationen zur Verfügung zu stellen, soll fester Bestandteil der im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union sowie aller sonstigen Gesetzgebungsakte der Union sein, in denen der zentralisierte Zugriff auf Informationen über das ESAP geregelt ist. Die Informationen, die über das ESAP zugänglich gemacht werden sollen, und die für die Sammlung dieser Informationen benannten Sammelstellen könnten im Zuge der Überprüfung dieser sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union überarbeitet werden, damit sichergestellt ist, dass das ESAP den Marktteilnehmern einen einfachen, zentralisierten Zugriff auf die von ihnen benötigten Informationen bietet und dass das ESAP zum Bezugspunkt wird.
- (5) Das ESAP sollte mit einem ehrgeizigen Zeitrahmen eingerichtet werden, und mit Hilfe von Zwischenschritten sollte für seine operative Solidität und seine Effizienz gesorgt werden. Insbesondere sollte ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des ESAP und für die Aufnahme der Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Entwicklung des ESAP sollte eine Anfangsphase von 12 Monaten umfassen, damit die Mitgliedstaaten und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) genügend Zeit haben, um die IT-Infrastruktur einzurichten und sie anhand der Sammlung einer begrenzten Zahl von Informationsflüssen zu testen. Bei der anschließenden Weiterentwicklung des ESAP sollten im Laufe der Zeit schrittweise zusätzliche Informationsflüsse und Funktionalitäten einbezogen werden, wobei das entsprechende Tempo eine solide und effiziente Weiterentwicklung des ESAP ermöglichen sollte. Die Funktionsweise des ESAP sollte im Laufe seiner Umsetzung und seines Betriebs regelmäßig bewertet werden, um etwaige Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Nutzer zu ermöglichen und seine technische Effizienz sicherzustellen.
- (6) Für die Zwecke des Funktionierens des ESAP sollten Sammelstellen benannt werden, die bei Unternehmen Informationen erheben, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind. In Ermangelung einer bereits nach Unionsrecht eingerichteten Sammelstelle sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, wie sie die Sammlung von Informationen in ihrem Hoheitsgebiet organisieren, sie sollten mindestens eine Sammelstelle im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung und Speicherung von Informationen benennen, und sie sollten dies der ESMA mitteilen. Damit die Informationen über das ESAP kosteneffizient zugänglich gemacht werden können, sollte die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Informationen so weit wie möglich auf auf nationaler Ebene bestehenden Erhebungs-, Übermittlungs- und Speicherverfahren und der entsprechenden auf nationaler Ebene bestehenden Infrastruktur sowie auf den Verfahren und der Infrastruktur für die Übermittlung von Informationen von den Sammelstellen an die ESMA beruhen.
- (7) Um sicherzustellen, dass das ESAP nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2859 zeitnah Zugang zu Informationen bietet, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind, sollten die Unternehmen ihre Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an eine Sammelstelle übermitteln. Im Gegenzug sollten die Sammelstellen die Informationen dem ESAP automatisiert zur Verfügung stellen. Damit die Informationen unverzüglich an die ESMA weitergeleitet werden können, sollten die Sammelstellen so weit wie möglich auf auf Unions- und nationaler Ebene bestehende Verfahren und Infrastruktur für die Erhebung von Informationen zurückgreifen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (8) Damit die Informationen im ESAP digital verwendbar sind, sollten die Unternehmen diese Informationen den Sammelstellen in einem datenextrahierbaren Datenformat oder — wenn dies nach Unionsrecht erforderlich ist — in einem maschinenlesbaren Format übermitteln. Den von den Unternehmen an die Sammelstellen übermittelten Informationen sollten die Metadaten beigefügt sein, die von diesen Sammelstellen angefordert werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ errichtet wurde, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ errichtet wurde, oder von der ESMA (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“ bezeichnet) ausgearbeitete technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Metadaten für jede Information, die Strukturierung der Daten in den Informationen und die Informationen, für die ein maschinenlesbares Format erforderlich ist, spezifiziert werden sowie, welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist. Was die technischen Durchführungsstandards für Nachhaltigkeitsinformationen betrifft, sollten die ESA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe von Standards über den Gemeinsamen Ausschuss mit der EFRAG zusammenarbeiten. Die Einführung eines maschinenlesbaren Formats sollte durch eine Analyse gerechtfertigt werden, bei der die Kosten und Nutzen für die Unternehmen und die Nutzer der Informationen sowie für alle anderen Betroffenen, insbesondere die Sammelstellen, die zuständigen Behörden und die ESA, berücksichtigt werden.
- (9) Sammelstellen sollten nicht dafür verantwortlich sein, die Richtigkeit des Inhalts der von den Unternehmen übermittelten Informationen zu überprüfen, es sei denn, sie sind gemäß den im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union dazu verpflichtet. Unternehmen, die Informationen verpflichtend übermitteln müssen, sollten dafür verantwortlich sein, gemäß ihren rechtlichen Verpflichtungen nach den in diesem Anhang aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union oder nach nationalem Recht die Richtigkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen.
- (10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ angehört und hat am 19. Januar 2022 formelle Bemerkungen abgegeben.
- (11) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juni 2022 ⁽⁸⁾ ihre Stellungnahme abgegeben.
- (12) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der Anforderungen an die Offenlegung der öffentlichen Informationen, die über das ESAP zugänglich sein sollten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (13) Die folgenden Richtlinien sollten daher entsprechend geändert werden:

— die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾;

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽⁸⁾ ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

- die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾;
- die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾;
- die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾;
- die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾;
- die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾;
- die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾;
- die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾;
- die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾;
- die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾;
- die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾;
- die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾;
- die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾;
- die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾;
- die Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾;
- die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ —

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁽²¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

⁽²³⁾ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

⁽²⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2002/87/EG

In die Richtlinie 2002/87/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 30b

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass die beaufsichtigten Unternehmen die in Artikel 9 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Offenlegung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des beaufsichtigten Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des beaufsichtigten Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des beaufsichtigten Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass beaufsichtigte Unternehmen sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2004/25/EG

In die Richtlinie 2004/25/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 16a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Unternehmen die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels benannte zuständige Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;
 - v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Unternehmen sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.
- (3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.
- (4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie benannte zuständige Stelle für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 2004/109/EG

Die Richtlinie 2004/109/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21a wird gestrichen.
2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 23a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Juli 2026 sicher, dass der Emittent oder die Person, die ohne sein Einverständnis die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, die in Artikel 21 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten vorgeschriebenen Informationen gleichzeitig mit der Offenlegung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermittelt, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die vorgeschriebenen Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;
 - v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Emittenten sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert das gemäß Artikel 21 Absatz 2 dieser Richtlinie benannte amtlich bestellte System als Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Juli 2026 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 29 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde gemäß dieser Richtlinie als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten vorgeschriebenen Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) sonstige Metadaten, die den genannten Informationen beizufügen sind, einschließlich des Halbjahresberichts gemäß Artikel 5 Absatz 1,
- b) die Strukturierung der Daten und das maschinenlesbare Format, das für die unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Informationen gilt.

Für die Zwecke von Buchstabe b bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 4

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

In die Richtlinie 2006/43/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 20a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 30c dieser Richtlinie genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde gemäß dieser Richtlinie als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 erstellt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 15 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert das öffentliche Register als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 5

Änderung der Richtlinie 2007/36/EG

In die Richtlinie 2007/36/EC wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel IIB

Zentrales europäisches Zugangsportal

Artikel 14c

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater und Unternehmen die in Artikel 3g Absatz 1, Artikel 3h Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 3j Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 9a Absatz 7, Artikel 9b Absatz 5, Artikel 9c Absatz 2 und Absatz 7 und Artikel 14 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens, auf den bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;
 - v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater und Unternehmen sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 6

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

In Richtlinie 2009/65/EG, Kapitel IX, wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Artikel 82a

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2028 sicher, dass Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften die in Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

- iii) die Größenklasse des OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
- iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich OGAW eine Rechtsträgererkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige nationale Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Verwaltungsgesellschaft, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgererkennung der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 99b Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgererkennung des OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 7

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

In die Richtlinie 2009/138/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 304b

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 25a dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die EIOPA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die EIOPA bezieht diese Informationen aus den Informationen, die gemäß Artikel 25a dieser Richtlinie von den zuständigen Behörden für die Zwecke der Erstellung des in Artikel 25a dieser Richtlinie genannten Verzeichnisses übermittelt wurden.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 271 Absatz 1 und Artikel 280 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EIOPA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EIOPA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die EIOPA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 8

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

In die Richtlinie 2011/61/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 69b

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des nach dieser Richtlinie zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds und die Liste der durch diesen Verwalter verwalteten oder vertriebenen alternativen Investmentfonds, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des nach dieser Richtlinie zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds und die Liste der durch diesen Verwalter gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859 verwalteten oder vertriebenen alternativen Investmentfonds;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 9

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

In die Richtlinie 2013/34/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 33a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2028 sicher, dass die in den Artikeln 19a, 29a und 40a dieser Richtlinie genannten Unternehmen den Lagebericht und den konsolidierten Lagebericht — beide einschließlich der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen — sowie den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss, den Bestätigungsvermerk, den Prüfungsvermerk, die Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen und das entsprechende Bestätigungsurteil, die in Artikel 40a Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie genannte Erklärung, den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen und den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß den Artikeln 30, 40d und 45 dieser Richtlinie gleichzeitig mit der Veröffentlichung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Sammelstelle übermitteln, um diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen, und, wenn es sich bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um ein befreites Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 29a Absatz 4 Unterabsatz 2 handelt, den Namen des Mutterunternehmens, das auf Gruppenebene Bericht erstattet;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens sowie — wenn es sich bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um ein befreites Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 29a Absatz 4 Unterabsatz 2 handelt —, soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Mutterunternehmens, das auf Gruppenebene Bericht erstattet, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;
 - v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Hat ein Unternehmen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen einem amtlich bestellten System gemäß Artikel 23a der Richtlinie 2004/109/EG übermittelt, um diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen, so gelten die Verpflichtungen des Unternehmens gemäß Absatz 1 dieses Artikels als erfüllt, sofern diese Informationen alle in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Anforderungen an Metadaten erfüllen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Unternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(4) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die Kommission Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 10

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

In die Richtlinie 2013/36/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 116a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass die in Artikel 68 Absätze 1 und 2 und Artikel 131 Absatz 12 dieser Richtlinie genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde oder die benannte Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der natürlichen Person bzw. des Instituts, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 11

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

In die Richtlinie 2014/59/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 128a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass das betreffende Unternehmen die in Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 45i Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermittelt, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des betreffenden Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Unternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des betreffenden Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des betreffenden Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 33a Absatz 8, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 83 Absatz 4 und Artikel 112 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die Abwicklungsbehörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des betreffenden Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des betreffenden Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 12

Änderung der Richtlinie 2014/65/EU

In die Richtlinie 2014/65/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 87a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Wertpapierfirmen, Marktbetreiber oder Emittenten die in Artikel 27 Absätze 3 und 6, Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben c, d und f sowie Artikel 46 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma, des Marktbetreibers oder des Emittenten, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma, des Marktbetreibers oder des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma, des Marktbetreibers oder des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und Emittenten eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Artikel 27 Absätze 3 und 6 und Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben c, d und f dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

Damit die in Artikel 46 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Informationen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 71 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 5 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 10 Satz 4 und Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

- i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen;
- ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 29 Absatz 3 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert das öffentliche Register als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

- i) alle Namen des vertraglich gebundenen Vermittlers, auf den sich die Informationen beziehen;
- ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des vertraglich gebundenen Vermittlers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(7) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(8) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 13

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97

In die Richtlinie (EU) 2016/97 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 40a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 32 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 14

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341

In die Richtlinie (EU) 2016/2341 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 63a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass die EbAV die in Artikel 23 Absatz 2, Artikel 29 und Artikel 30 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der EbAV, auf die sich die Informationen beziehen;

- ii) die Rechtsträgerkennung der EbAV gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) die Größenklasse der EbAV gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
- iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich EbAV eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 48 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Person, gegen die die Verwaltungssanktion oder andere Maßnahme verhängt wurde und auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Person, gegen die die Verwaltungssanktion oder andere Maßnahme verhängt wurde, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EIOPA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EIOPA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die EIOPA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 15

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2034

In die Richtlinie (EU) 2019/2034 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 44a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Wertpapierfirmen oder Mutterunternehmen die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Mutterunternehmens, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Mutterunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma oder des Mutterunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Wertpapierfirmen und Mutterunternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 20 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

- i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;
- ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 16

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2162

In die Richtlinie (EU) 2019/2162 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 26a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben dürfen, die in Artikel 14 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

- i) alle Namen des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf und auf das sich die Informationen beziehen;
- ii) die Rechtsträgerkennung des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) die Größenklasse des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
- iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben dürfen, eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf und auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 10. Januar 2026 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 3 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
R. METSOLA

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. NAVARRO RÍOS



VERORDNUNG (EU) 2023/2869 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit dieser Übergang zu einer grünen Wirtschaft gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit und sozialpolitische Steuerung von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesen Zwecken muss der öffentliche Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen sowie zu Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance über natürliche oder juristische Personen („Unternehmen“), die selbst zur Veröffentlichung solcher Informationen verpflichtet sind oder solche Informationen freiwillig gegenüber einer Sammelstelle offenlegen, verbessert werden. Auf Unionsebene besteht diesbezüglich ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, die elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen bietet.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU wird allgemein dargelegt, wie die Union den digitalen Wandel des Finanzwesens in den kommenden Jahren unterstützen könnte, und insbesondere, wie ein datengesteuertes Finanzwesen gefördert werden kann. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ rückte die Kommission schließlich ein nachhaltiges Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems, um mit diesem Schlüsselinstrument die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft in der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals herbeizuführen, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 vorgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. November 2023.

- (3) Das ESAP wird gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingerichtet, um der Öffentlichkeit einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zu bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind und die Behörden und Unternehmen gemäß den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlichen müssen. Diese Veröffentlichung sollte nach dem Grundsatz der „einmaligen Vorlage“ erfolgen und keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Offenlegungspflichten nach sich ziehen. Darüber hinaus sollte jedes nach dem Recht eines Mitgliedstaats geregelte Unternehmen in der Lage sein, einer Sammelstelle auf freiwilliger Basis Informationen über seine Wirtschaftstätigkeiten vorzulegen, die für Finanzdienstleistungen oder Kapitalmärkte relevant sind oder Nachhaltigkeit betreffen, um diese Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 über das ESAP zugänglich zu machen.
- (4) Eine Reihe von Verordnungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit sollten geändert werden, um das Funktionieren des ESAP zu ermöglichen. Um ein solides und effizientes Funktionieren des ESAP in angemessener Weise zu erreichen, muss die Sammlung und Übermittlung der Informationen schrittweise ausgebaut werden. Die Anforderung, dem ESAP Informationen zur Verfügung zu stellen, soll fester Bestandteil der im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union sowie aller sonstigen Gesetzgebungsakte der Union sein, in denen der zentralisierte Zugriff auf Informationen über das ESAP geregelt ist. Die Informationen, die über das ESAP zugänglich gemacht werden sollen, und die für die Sammlung dieser Informationen benannten Sammelstellen könnten im Zuge der Überprüfung dieser sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union überarbeitet werden, damit sichergestellt ist, dass das ESAP den Marktteilnehmern einen einfachen, zentralisierten Zugriff auf die von ihnen benötigten Informationen bietet und dass das ESAP zum Bezugspunkt wird.
- (5) Das ESAP sollte mit einem ehrgeizigen Zeitrahmen eingerichtet werden, wobei seine Betriebsstabilität und operative Effizienz im Wege von Zwischenschritten sichergestellt werden sollten. Insbesondere sollte ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des ESAP und für die Aufnahme der Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Entwicklung des ESAP sollte eine Anfangsphase von 12 Monaten umfassen, damit die Mitgliedstaaten und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) genügend Zeit haben, um die IT-Infrastruktur einzurichten und sie anhand der Sammlung einer begrenzten Zahl von Informationsflüssen zu testen. Bei der anschließenden Weiterentwicklung des ESAP sollten im Laufe der Zeit schrittweise zusätzliche Informationsflüsse und Funktionalitäten einbezogen werden, wobei das entsprechende Tempo eine solide und effiziente Weiterentwicklung des ESAP ermöglichen sollte. Die Funktionsweise des ESAP sollte im Laufe seiner Umsetzung und seines Betriebs regelmäßig bewertet werden, um etwaige Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Nutzer zu ermöglichen und seine technische Effizienz sicherzustellen.
- (6) Für die Zwecke des Funktionierens des ESAP sollten Sammelstellen benannt werden, die bei Unternehmen für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen erheben. In Ermangelung einer bereits nach Unionsrecht eingerichteten Sammelstelle sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, wie sie die Sammlung von Informationen in ihrem Hoheitsgebiet organisieren, sie sollten mindestens eine Sammelstelle im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung und Speicherung von Informationen benennen, und sie sollten dies der ESMA mitteilen. Damit die Informationen über das ESAP kosteneffizient zugänglich gemacht werden können, sollte die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Informationen so weit wie möglich auf nationaler Ebene bestehenden Erhebungs-, Übermittlungs- und Speicherverfahren und der entsprechenden auf nationaler Ebene bestehenden Infrastruktur sowie auf den Verfahren und der Infrastruktur für die Übermittlung von Informationen von den Sammelstellen an die ESMA beruhen.
- (7) Um sicherzustellen, dass das ESAP nach Maßgabe der Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 zeitnah Zugang zu Informationen bietet, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind, sollten die Unternehmen ihre Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an eine Sammelstelle übermitteln. Im Gegenzug sollten die Sammelstellen die Informationen dem ESAP automatisiert zur Verfügung stellen. Damit die

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Informationen unverzüglich an die ESMA weitergeleitet werden können, sollten die Sammelstellen so weit wie möglich auf auf Unions- und nationaler Ebene bestehende Verfahren und Infrastruktur für die Erhebung von Informationen zurückgreifen.

- (8) Damit die Informationen im ESAP digital verwendbar sind, sollten die Unternehmen diese Informationen den Sammelstellen in einem datenextrahierbaren Datenformat oder – wenn dies nach Unionsrecht erforderlich ist – in einem maschinenlesbaren Format übermitteln. Den von den Unternehmen an die Sammelstellen übermittelten Informationen sollten die Metadaten beigefügt sein, die von diesen Sammelstellen angefordert werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ errichtet wurde, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ errichtet wurde, oder von der ESMA (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“ bezeichnet) ausgearbeitete technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Metadaten für jede Information, die Strukturierung der Daten in den Informationen und die Informationen, für die ein maschinenlesbares Format erforderlich ist, spezifiziert werden sowie, welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist. Was die technischen Durchführungsstandards für Nachhaltigkeitsinformationen betrifft, sollten die ESA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe von Standards über den Gemeinsamen Ausschuss mit der EFRAG zusammenarbeiten. Die Einführung eines maschinenlesbaren Formats sollte durch eine Analyse gerechtfertigt werden, bei der die Kosten und Nutzen für die Unternehmen und die Nutzer der Informationen sowie für alle anderen Betroffenen, insbesondere die Sammelstellen, die zuständigen Behörden und die ESA, berücksichtigt werden.
- (9) Sammelstellen sollten nicht dafür verantwortlich sein, die Richtigkeit des Inhalts der von den Unternehmen übermittelten Informationen zu überprüfen, es sei denn, sie sind gemäß den im Anhang der Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union dazu verpflichtet. Unternehmen, die Informationen verpfichtend übermitteln müssen, sollten dafür verantwortlich sein, gemäß ihren rechtlichen Verpflichtungen nach den in diesem Anhang aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union oder nach nationalem Recht die Richtigkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen.
- (10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ angehört und hat am 19. Januar 2022 formelle Bemerkungen abgegeben.
- (11) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juni 2022 ⁽⁸⁾ ihre Stellungnahme abgegeben.
- (12) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Harmonisierung der Anforderungen an die Offenlegung der öffentlichen Informationen, die über das ESAP zugänglich sein sollten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (13) Die folgenden Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden:
 - die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾;
 - die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾;

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽⁸⁾ ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

- die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾;
- die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾;
- die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾;
- die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾;
- die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾;
- die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾;
- die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾;
- die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾;
- die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾;
- die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾;
- die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾;
- die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾;
- die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾;
- die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾;
- die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁵⁾;

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁽²²⁾ Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

- die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾;
- die Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ESMA veröffentlicht die einzelnen Ratings, die ihr nach Absatz 1 übermittelt werden, auf einer Website („Europäische Ratingplattform“).

Der zentrale Datenspeicher gemäß Artikel 11 Absatz 2 wird in die Europäische Ratingplattform integriert.

Die Funktionen der Europäischen Ratingplattform können von dem gemäß der Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichteten zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) ausgeführt werden.

(*) Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 13a

Zugänglichkeit von Informationen im ESAP

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Ratingagenturen die in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 6 und 7, Artikel 8a Absätze 1 und 3, Artikel 10 Absätze 1 und 4, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle, um diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Ratingagentur, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung der Ratingagentur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse der Ratingagentur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

- v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten;
 - vi) das Land des Sitzes der Ratingagentur, auf die sich die Informationen beziehen;
 - vii) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Ratingagentur, auf die sich die Informationen beziehen, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Ratingagenturen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.
- (3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.
- (4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8d Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 11a Absätze 1 und 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 36d Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Ratingagentur und des bewerteten Unternehmens, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Ratingagentur und des bewerteten Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
 - b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
 - c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

In die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 11a***Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal**

(1) Ab dem 10. Juli 2026 übermitteln natürliche oder juristische Personen die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung der Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse der Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich juristische Personen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013

In die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 17a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Informationen aus den von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung übermittelten Informationen für die Zwecke der Einrichtung der in Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung genannten zentralen Datenbank.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Fonds, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Fonds gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 346/2013

In die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 18a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Informationen aus den von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung übermittelten Informationen für die Zwecke der Einrichtung der in Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung genannten zentralen Datenbank.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Fonds, auf den sich die Informationen beziehen;

- ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Fonds gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

In die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 434b

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportaal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Institute die in Teil 8 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportaal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Institute eine Rechtsträgerkennung ausstellen.
- (3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die EBA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.
- (4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;

- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (5) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 13a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften die in Artikel 13 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Prüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, werden der Kommission im Anschluss an die Konsultation des CEA OB Durchführungsbefugnisse übertragen, um Folgendes festzulegen:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die Kommission die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 21a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate die in Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, der eine juristische Person ist, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, der eine juristische Person ist, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Wenn eine zuständige Behörde nach nationalem Recht die in Artikel 19 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen selbst veröffentlichen kann, um diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen, fungiert die zuständige Behörde ab dem 10. Januar 2028 als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 34 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 8

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 23a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 14 Absatz 6, Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 1, Artikel 34, Artikel 40 Absatz 5, Artikel 42 Absatz 5, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 48 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen über das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) zugänglich gemacht. Die ESMA fungiert als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 29a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln PRIIP-Hersteller das in Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Basisinformationsblatt gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieses Basisinformationsblatts an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um es im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Dieses Basisinformationsblatt muss die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) es enthält die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des PRIIP-Herstellers, auf den sich die Informationen beziehen;

- ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des PRIIP-Herstellers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des PRIIP-Herstellers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
- iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
- v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich PRIIP-Hersteller, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Basisinformationsblatt im ESAP zugänglich gemacht wird, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der vorliegenden Verordnung als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des PRIIP-Herstellers, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des PRIIP-Herstellers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeiten die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewerten die ESA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führen zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legen die ESA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlassen die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EU) 2015/760

In die Verordnung (EU) 2015/760 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 25a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Informationen aus den von der für den ELTIF zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung übermittelten Informationen für die Zwecke der Einrichtung des in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Zentralregisters.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des zugelassenen ELTIF, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des zugelassenen ELTIF gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 11

Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365

In die Verordnung (EU) 2015/2365 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 32a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Transaktionsregister die in Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Transaktionsregisters, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Transaktionsregisters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Transaktionsregisters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Transaktionsregister eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26 Absätze 1 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Person, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 8 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 8 und Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Transaktionsregisters, auf das sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Transaktionsregisters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011

In die Verordnung (EU) 2016/1011 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 28a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Administratoren die in Artikel 4 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 7, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Administrators, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Administratoren, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Administrators, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 36 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Administrators, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129

In die Verordnung (EU) 2017/1129 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 21a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Juli 2026 übermitteln Emittenten, Anbieter bzw. die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben f und g, Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 9 und Artikel 23 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten, Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Emittenten, Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;
 - v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich die Emittenten, Anbieter bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die zuständige Behörde stützt sich so weit wie möglich auf die Verfahren und Infrastrukturen, die in Anwendung von Artikel 25 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung entwickelt und umgesetzt werden.

(4) Damit die in Artikel 42 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde ab dem 10. Juli 2026 als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten bzw. Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Emittenten bzw. Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1131

In die Verordnung (EU) 2017/1131 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 37a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 4 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen über das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Daten aus den Informationen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung von den zuständigen Behörden für die Zwecke der Einrichtung des in Artikel 4 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung genannten öffentlichen Zentralregisters übermittelt werden.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Fonds, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Fonds gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 15

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1238

In die Verordnung (EU) 2019/1238 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 70a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln PEPP-Anbieter die in Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des PEPP-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich PEPP-Anbieter eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 65 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die EIOPA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des PEPP-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 63 Absatz 4 und Artikel 69 Absätze 1 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des PEPP-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EIOPA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EIOPA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die EIOPA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2033

In die Verordnung (EU) 2019/2033 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 46a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Wertpapierfirmen die in Teil 6 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Wertpapierfirmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die EBA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden müssen;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

In die Verordnung (EU) 2019/2088 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 18a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die in Artikel 3 Absätze 1 und 2, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Finanzmarktteilnehmers oder Finanzberaters, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeiten die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;

- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewerten die ESA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führen zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legen die ESA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (5) Erforderlichenfalls erlassen die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 18

Änderung der Verordnung (EU) 2023/1114

In die Verordnung (EU) 2023/1114 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 110a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Emittenten, Anbieter bzw. die Zulassung zum Handel beantragende Personen die in Artikel 88 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel beantragenden Person, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;
 - ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel beantragenden Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel beantragenden Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich die Emittenten, die Anbieter bzw. die die Zulassung zum Handel beantragenden Personen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in den Artikeln 109 und 110 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten wertreferenzierter Token, des Emittenten von E-Geld-Token und des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, auf die sich die Informationen beziehen;
 - ii) sofern verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Emittenten wertreferenzierter Token, des Emittenten von E-Geld-Token und des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien für Unternehmen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).“

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EU) 2023/2631

In die Verordnung (EU) 2023/2631 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 15a

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermittelt der Emittent:

- a) das Informationsblatt, die Voremissionsprüfung im Zusammenhang mit dem Informationsblatt, die jährlichen Allokationsberichte, die Nachemissionsprüfung im Zusammenhang mit einem oder mehreren jährlichen Allokationsberichten, den Wirkungsbericht und die in Artikel 15 genannte Überprüfung des Wirkungsberichts;
- b) die in Artikel 20 genannten Offenlegungen vor der Emission und die in Artikel 21 genannten regelmäßigen Offenlegungen nach der Emission;

gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 oder Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;
- b) sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) die Rechtsträgerkennung des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iii) die Größenklasse des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;
 - iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer ii lässt sich der Emittent eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Damit die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
- b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
- c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien für Unternehmen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>)."

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. NAVARRO RÍOS

Table of correspondence

Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

umgesetzt in:

A: Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz) (LR 952.4)

B: Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)(LR 954.4)

C: Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) (LR 954.1)

D: Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) (LR 173.540)

E: Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) (LR 216.0)

F: Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) (LR 951.31)

G: Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) (LR 961.01)

H: Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) (LR 952.0)

I: Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) (LR 952.5)

J: Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlage-tätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG) (LR 953.13)

K: Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) (LR 950.4)

L: Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPFG) (LR 953.12)

M: Gesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsengesetz; HPBG) (LR 954.85)

N: Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, (LR 961.1)

O: Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (LR 831.42)

P: Gesetz über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG) (LR 954.84)

Richtlinie 2002/87/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 1)	Nationale Umsetzung	Anmerkungen
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1	A: Art. 30a Abs. 1	<i>Zudem wird Art. 18 ergänzt um einen Abs. 1a, um die Informationen zu spezifizieren, auf welche sich Art. 30a bezieht.</i>
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	A: Art. 30a Abs. 2 Bst. a	
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	A: Art. 30a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	A: Art. 30a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	A: Art. 30a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	A: Art. 30a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	A: Art. 30a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5	
Art. 30b Abs. 2	A: Art. 30a Abs. 3	
Art. 30b Abs. 3	A: Art. 21 Abs. 1 Bst. a ^{bis}	
Art. 30b Abs. 4	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 30b Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Richtlinie 2004/25/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 2)		
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 1	B: Art. 17a Abs. 1	
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. a	
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. b Ziff 1	
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. b Ziff 2	
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. b Ziff 3	
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. b Ziff 4	

Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. b Ziff 5	
Art. 16a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. vi	B: Art. 17a Abs. 2 Bst. b Ziff 6	
Art. 16a Abs. 2	B: Art. 17a Abs. 3	
Art. 16a Abs. 3	B: Art. 30 Abs. 5	
Art. 16a Abs. 4 Unterabs. 1	B: Art. 17a Abs. 4	
Art. 16a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	B: Art. 17a Abs. 4 Bst. a	
Art. 16a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	B: Art. 17a Abs. 4 Bst. b Ziff. 1	
Art. 16a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	B: Art. 17a Abs. 4 Bst. b Ziff. 2	
Art. 16a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	B: Art. 17a Abs. 4 Bst. b Ziff. 3	
Art. 16a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	B: Art. 17a Abs. 4 Bst. b Ziff. 4	
Art. 16a Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 16a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Richtlinie 2004/109/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 3)		
Streichung Art. 21a		
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 1	C: Art. 15 Abs. 1	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. a	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. b Ziff. 1	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. b Ziff. 2	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. b Ziff. 3	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. b Ziff. 4	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. b Ziff. 5	
Art. 23a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. vi	C: Art. 15 Abs. 7a Bst. b Ziff. 6	

Art. 23a Abs. 2	C: Art. 15 Abs. 7b	
Art. 23a Abs. 3	C: Art. 19a Abs. 4	
Art. 23a Abs. 4 Unterabs. 1	C: Art. 35 Abs. 2	
Art. 23a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	C: Art. 35 Abs. 3 Bst. a	
Art. 23a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	C: Art. 35 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1	
Art. 23a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	C: Art. 35 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2	
Art. 23a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	C: Art. 35 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3	
Art. 23a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	C: Art. 35 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4	
Art. 23a Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 23a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Richtlinie 2006/43/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 4)		
Art. 20a Abs. 1	D: Art. 79 Abs. 3 D: Art. 88a Abs. 1 Bst. a, Abs. 2, 4 u. 5	
Art. 20a Abs. 2	D: Art. 79 Abs. 3 D: Art. 88a Abs. 1 Bst. a, Abs. 2, 4 u. 5	
Richtlinie 2007/36/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 5)		
Art. 14c Abs. 1	E: Art. 367t Abs. 1 und 2	
Art. 14c Abs. 2	E: Art. 367t Abs. 3	
Art. 14c Abs. 3	E: Art. 367s Abs. 3a	
Art. 14c Abs. 4	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 14c Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Richtlinie 2009/65/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 6)		
Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 1	F: Art. 84b Abs. 1	
Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	F: Art. 84b Abs. 2 Bst. a	

Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	F: Art. 84b Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1	
Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	F: Art. 84b Abs. 2 Bst. b. Ziff. 2	
Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	F: Art. 84b Abs. 2 Bst. b. Ziff. 3	
Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	F: Art. 84b Abs. 2 Bst. b. Ziff. 4	
Art. 82a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	F: Art. 84b Abs. 2 Bst. b. Ziff. 5	
Art. 82a Abs. 2	F: Art. 84b Abs. 3	
Art. 82a Abs. 3	F: Art. 128 Abs. 2 Bst. I	
Art. 82a Abs. 4 Unterabs. 1	F: Art. 84b Abs. 4 Unterabs. 1	
Art. 82a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. a	
Art. 82a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 1	
Art. 82a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 2	
Art. 82a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 3	
Art. 82a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 4	
Art. 82a Abs. 5 Unterabs. 1	F: Art. 84b Abs. 4 Unterabs. 1	
Art. 82a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. a	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. a	
Art. 82a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 1	
Art. 82a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 2	
Art. 82a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 3	
Art. 82a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	F: Art. 84b Abs. 4 Bst. b Ziff. 4	
Art. 82a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 82a Abs. 7	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>

Richtlinie 2009/138/EG idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 7)		
Art. 304b Abs. 1	G: Art. 106a Abs. 1	
Art. 304b Abs. 1 Bst. a	G: Art. 106a Abs. 2 Bst. a	
Art. 304b Abs. 1 Bst. b	G: Art. 106a Abs. 2 Bst. b	
Art. 304b Abs. 1 Bst. b Unter- bst. i	G: Art. 106a Abs. 2 Bst b Ziff. 1	
Art. 304b Abs. 1 Bst. b Unter- bst. ii	G: Art. 106a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 304b Abs. 1 Bst. b Unter- bst. iii	G: Art. 106a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 304b Abs. 1 Bst. b Unter- bst. iv	G: Art. 106a Abs. 2 Bst. c Ziff. 4	
Art. 304b Abs. 1 Bst. b Unter- bst. v	G: Art. 106a Abs. 2 Bst. d Ziff. 5	
Art. 304b Abs. 2	G: Art. 106 Abs. 3	
Art. 304b Abs. 3	G: Art. 177 Abs. 2a	
Art. 304b Abs. 4	G: Art. 193a Abs. 1 u. 2	
Art. 304b Abs. 4 Bst. a	G: Art. 193a Abs. 2 Bst. a	
Art. 304b Abs. 4 Bst. b	G: Art. 193a Abs. 2 Bst. b	
Art. 304b Abs. 4 Bst. b Unter- bst. i	G: Art. 193a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 304b Abs. 4 Bst. b Unter- bst. ii	G: Art. 193a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 304b Abs. 4 Bst. b Unter- bst. iii	G: Art. 193a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 304b Abs. 4 Bst. b Unter- bst. iv	G: Art. 193a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 304b Abs. 5	G: Art. 193a Abs. 3 u. 4	
Art. 304b Abs. 5 Bst. a	G: Art. 193a Abs. 4 Bst. a	
Art. 304b Abs. 5 Bst. b	G: Art. 193a Abs. 4 Bst. b	
Art. 304b Abs. 5 Bst. b Unter- bst. i	G: Art. 193a Abs. 4 Bst. b Z. 1	
Art. 304b Abs. 5 Bst. b Unter- bst. ii	G: Art. 193a Abs. 4 Bst. b Z. 2	
Art. 304b Abs. 5 Bst. b Unter- bst. iii	G: Art. 193a Abs. 4 Bst. b Z. 3	

Art. 304b Abs. 5 Bst. b Unterbst. iv	G: Art. 193a Abs. 4 Bst. b Z. 4	
Art. 304b Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft EU-Kommission</i>
Art. 304b Abs. 7	n.a.	<i>Betrifft EIOPA</i>
Richtlinie 2011/61/EU idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 8)		
Art. 69b	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Richtlinie 2013/34/EU idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 9)		
Art. 33a Abs. 1	E: Art. 1130b Abs. 1 und 2	
Art. 33a Abs. 2	E: Art. 1130c	
Art. 33a Abs. 3	E: Art. 1130b Abs. 3	
Art. 33a Abs. 4	E: Art. 1130d	
Art. 33a Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft EU-Kommission</i>
Art. 33a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft EU-Kommission</i>
Richtlinie 2013/36/EU idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 10)		
Art. 116a UAbs. 1	H: Art. 147 Abs. 2a BankG H: Art. 170a Abs. 1 BankG	
Art. 116a UAbs. 2	H: Art. 170a Abs. 2 BankG	
Richtlinie 2014/59/EU idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 11)		
Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 1	I: Art. 129a Abs. 1	
Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	I: Art. 129a Abs. 2 Bst. a	
Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	I: Art. 129a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	I: Art. 129a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	I: Art. 129a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	I: Art. 129a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	

Art. 128a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	I: Art. 129a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5	
Art. 128a Abs. 2	I: Art. 129a Abs. 3	
Art. 128a Abs. 3	I: Art. 4 Abs. 2a	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 1	I: Art. 129b Abs. 1	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	I: Art. 129b Abs. 2	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	I: Art. 129b Abs. 2	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	I: Art. 129b Abs. 2	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	I: Art. 129b Abs. 2	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	I: Art. 129b Abs. 2	
Art. 128a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	I: Art. 129b Abs. 2	
Art. 128a Abs. 5 Unterabs. 1	I: Art. 129a Abs. 4	
Art. 128a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. a	I: Art. 129a Abs. 5 Bst. a	
Art. 128a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	I: Art. 129a Abs. 5 Bst. b Ziff. i	
Art. 128a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	I: Art. 129a Abs. 5 Bst. b Ziff. ii	
Art. 128a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	I: Art. 129a Abs. 5 Bst. b Ziff. iii	
Art. 128a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	I: Art. 129a Abs. 5 Bst. b Ziff. iv	
Art. 128a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft EBA und EU-Kommission</i>
Art. 128a Abs. 7	n.a.	<i>Betrifft EBA</i>
Richtlinie 2014/65/EU idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 12)		
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 1	K: Art. 43 Abs. 1 J: Art. 22a Abs. 1 M: Art. 49a Abs. 1	

Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2	K: Art. 43 Abs. 2 Einleitungssatz J: Art. 22a Abs. 2 M: Art. 49a Abs. 2 Einleitungssatz	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. a J: Art. 22a Abs. 2 Bst. a M: Art. 49a Abs. 2 Bst. a	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz J: Art. 22a Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz M: Art. 49a Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 J: Art. 22a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 M: Art. 49a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 J: Art. 22a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 M: Art. 49a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 J: Art. 22a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 M: Art. 49a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 J: Art. 22a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 M: Art. 49a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 87a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 J: Art. 22a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 M: Art. 49a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5	
Art. 87a Abs. 2	K: Art. 43 Abs. 3 J: Art. 22a Abs. 3 M: Art. 49a Abs. 3	
Art. 87a Abs. 3 Unterabs. 1	K: Art. 41 Abs. 1a J: Art. 33 Abs. 6 M: Art. 49 Abs. 1a	

Art. 87a Abs. 3 Unterabs. 2	M: Art. 49 Abs. 1a	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 1	K: Art. 43 Abs. 4 J: Art. 4 Abs. 1 und Art. 34a Abs. 1 M: Art. 49a Abs. 4	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2	K: Art. 43 Abs. 5 J: Art. 34a Abs. 2 M: Art. 49a Abs. 5	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. a J: Art. 34a Abs. 2 Bst. a M: Art. 49a Abs. 5 Bst. a	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Einleitungssatz J: Art. 34a Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz M: Art. 49a Abs. 5 Bst. b Einleitungssatz	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 1 J: Art. 34a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 M: Art. 49a Abs. 5 Bst. b Ziff. 1	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 2 J: Art. 34a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 M: Art. 49a Abs. 5 Bst. b Ziff. 2	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 3 J: Art. 34a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 M: Art. 49a Abs. 5 Bst. b Ziff. 3	
Art. 87a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 4 J: Art. 34a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 M: Art. 49a Abs. 5 Bst. b Ziff. 4	
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 1	K: Art. 41 Abs. 1a M: Art. 49 Abs. 1a	
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. a	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>

Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 5 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 1	K: Art. 43 Abs. 4 J: Art. 42a Abs. 1	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Einleitungssatz	K: Art. 43 Abs. 5 Einleitungssatz J: Art. 42a Abs. 2 Einleitungssatz	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. a	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. a J: Art. 42a Abs. 2 Bst. a	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Einleitungssatz J: Art. 42a Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 1 J: Art. 42a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 2 J: Art. 42a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 3 J: Art. 42a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 87a Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 4 J: Art. 4a2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 87a Abs. 7	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Art. 87a Abs. 8	n.a.	<i>Betrifft ESMA</i>
Richtlinie (EU) 2016/97 idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 13)		
Art. 40a	N: Art. 64 Abs. 4 N: Art. 81a	

Richtlinie (EU) 2016/2341 idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 14)		
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 1	O: Art. 60a Abs. 1	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. a	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. b	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 63a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	O: Art. 60a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5	
Art. 63a Abs. 2	O: Art. 60a Abs. 3	
Art. 63a Abs. 3	O: Art. 91 Abs. 2a	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 1	O: Art. 96a Abs. 1	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	O: Art. 96a Abs. 2 Bst. a	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	O: Art. 96a Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	O: Art. 96a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	O: Art. 96a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	O: Art. 96a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 63a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	O: Art. 96a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 63a Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft EIOPA und Kommission</i>
Art. 63a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft EIOPA</i>

Richtlinie (EU) 2019/2034 idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 15)		
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 1	K: Art. 43 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b L: Art. 68a Abs. 1	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Ein- leitungssatz	K: Art. 43 Abs. 2 Einleitungs- satz L: Art. 68a Abs. 2 Einleitungs- satz	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. a L: Art. 68a Abs. 2 Bst. a	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Einlei- tungssatz L: Art. 68a Abs. 2 Bst. b Einlei- tungssatz	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 L: Art. 68a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 L: Art. 68a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 L: Art. 68a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 L: Art. 68a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	
Art. 44a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	K: Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 L: Art. 68a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5	
Art. 44a Abs. 2	K: Art. 43 Abs. 3 L: Art. 68a Abs. 3	
Art. 44a Abs. 3	K: Art. 41 Abs. 1a L: Art. 58 Abs. 1a	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 1	K: Art. 43 Abs. 4 L: Art. 68a Abs. 4	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2	K: Art. 43 Abs. 5 Einleitungs- satz L: Art. 68a Abs. 5 Einleitungs- satz	

Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. a K: Art. 68a Abs. 5 Bst. a	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Einleitungssatz L: Art. 68a Abs. 5 Bst. b Einleitungssatz	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 1 L: Art. 68a Abs. 5 Bst. b Ziff. 1	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 2 L: Art. 68a Abs. 5 Bst. b Ziff. 2	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 3 L: Art. 68a Abs. 5 Bst. b Ziff. 3	
Art. 44a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	K: Art. 43 Abs. 5 Bst. b Ziff. 4 L: Art. 68a Abs. 5 Bst. b Ziff. 4	
Art. 44a Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft EBA</i>
Art. 44a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft EBA</i>
Richtlinie (EU) 2019/2162 idFd Richtlinie (EU) 2023/2864 (Art. 16)		
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 1	P: Art. 21a Abs. 1 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2	P: Art. 21a Abs. 2 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. a EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Einleitungssatz	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. v	P: Art. 21a Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 2	P: Art. 21a Abs. 3 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 3	P: Art. 30 Abs. 3 EuGSVG	

Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 1	P: Art. 35a Abs. 1 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2	P: Art. 35a Abs. 2 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. a	P: Art. 35a Abs. 2 Bst. a EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b	P: Art. 35a Abs. 2 Bst. b EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. i	P: Art. 35a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. ii	P: Art. 35a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iii	P: Art. 35a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. b Unterbst. iv	P: Art. 35a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 EuGSVG	
Art. 26a Abs. 5	n.a.	<i>Betrifft EBA</i>
Art. 26a Abs. 6	n.a.	<i>Betrifft EBA</i>
Art. 17 der Richtlinie (EU) 2023/2864	Gemäss obigen Angaben	<i>Umsetzungsverpflichtung</i>
Art. 18 der Richtlinie (EU) 2023/2864	Siehe einzelne Inkrafttretensbestimmungen in den Vorlagen	<i>Betrifft Inkrafttreten</i>
Art. 19 der Richtlinie (EU) 2023/2864	n.a.	<i>Adressatsnorm</i>